

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0103(CNS)

12.5.2006

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)
(KOM(2005)0230 – C6-0301/2005 – 2005/0103(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Carlos Coelho

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	81

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)0230 – C6-0301/2005 – 2005/0103(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0230)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0301/2005),
 - gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde,
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Erwägung 5

(5) Das SIS II sollte als Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung *eines hohen Maßes an Sicherheit in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten* beitragen, *indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen unterstützt.*

(5) Das SIS II sollte als Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung *der öffentlichen Ordnung und der internen Sicherheit in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten sowie zur Anwendung der Bestimmungen von Titel IV des EG-Vertrags im Bereich des Personenverkehrs in den Mitgliedstaaten anhand der aus diesem System erteilten Informationen* beitragen.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 1.

Änderungsantrag 2
Erwägung 9

(9) Die Kommission sollte für das Betriebsmanagement des SIS II verantwortlich sein und insbesondere einen reibungslosen Übergang von der Entwicklung des Systems zu seiner Inbetriebnahme sicherstellen.

(9) Die Kommission sollte *während eines Übergangszeitraums* für das Betriebsmanagement des SIS II verantwortlich sein und insbesondere einen reibungslosen Übergang von der Entwicklung des Systems zu seiner Inbetriebnahme sicherstellen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Danach sollte das Betriebsmanagement Aufgabe einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement großer IT-Systeme sein.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 4 Erwägung 11

(11) **Auch sollte** eine Übersetzung der ergänzenden Daten, die zwecks Übergabe auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und zwecks Auslieferung eingegeben wurden, **in das SIS II aufgenommen werden können**.

(11) **In das SIS II muss** eine Übersetzung der ergänzenden Daten **aufgenommen werden**, die zwecks Übergabe auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und zwecks Auslieferung eingegeben wurden.

Änderungsantrag 5 Erwägung 12

(12) Das SIS II sollte Ausschreibungen von Vermissten zu deren Schutz oder zur Gefahrenabwehr, von Personen, die im Rahmen **eines Gerichtsverfahrens** gesucht werden, von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung **oder gezielter Kontrolle** sowie Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren enthalten.

(12) Das SIS II sollte Ausschreibungen von Vermissten zu deren Schutz oder zur Gefahrenabwehr, von Personen, die im Rahmen **von Gerichtsverfahren** gesucht werden, **von Personen und Sachen zwecks Kontrolle oder Durchsuchung und** von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung sowie Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren enthalten.

Änderungsantrag 6 Erwägung 13

(13) Für jede Ausschreibungskategorie sollte eine maximale Erfassungsdauer festgelegt werden, **die nur überschritten werden darf, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Ausschreibung erforderlich und angemessen ist**. Generell sind Ausschreibungen aus dem SIS II zu löschen, sobald die mit der Ausschreibung beantragte Maßnahme ausgeführt ist.

(13) Für jede Ausschreibungskategorie sollte eine maximale Erfassungsdauer festgelegt werden. Generell sind Ausschreibungen aus dem SIS II zu löschen, sobald die mit der Ausschreibung beantragte Maßnahme ausgeführt ist.

Änderungsantrag 7

Erwägung 14

(14) Ausschreibungen von Personen zwecks Verhaftung und Übergabe oder Auslieferung sowie Ausschreibungen von Personen zu ihrem Schutz oder zur Gefahrenabwehr und von im Rahmen *eines Gerichtsverfahrens* gesuchten Personen sollten höchstens **10 Jahre** im SIS II gespeichert werden können, da diese Ausschreibungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Schengener Raum wichtig sind.

(14) Ausschreibungen von Personen zwecks Verhaftung und Übergabe oder Auslieferung sowie Ausschreibungen von Personen zu ihrem Schutz oder zur Gefahrenabwehr und von im Rahmen *von Gerichtsverfahren* gesuchten Personen sollten höchstens **fünf Jahre** im SIS II gespeichert werden können, da diese Ausschreibungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Schengener Raum wichtig sind.

Änderungsantrag 8 Erwägung 17

(17) Das SIS II sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Ausschreibungen miteinander zu verknüpfen. Das Verknüpfen *von zwei oder mehr Ausschreibungen* durch einen Mitgliedstaat sollte sich nicht auf die zu ergreifende Maßnahme, die Erfassungsdauer oder das Recht auf Zugriff auf die Ausschreibungen auswirken.

(17) Das SIS II sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Ausschreibungen miteinander zu verknüpfen. Das Verknüpfen von Ausschreibungen durch einen Mitgliedstaat sollte sich nicht auf die zu ergreifende Maßnahme, die Erfassungsdauer oder das Recht auf Zugriff auf die Ausschreibungen auswirken, *die in diesem Beschluss vorgesehen sind*.

Änderungsantrag 9 Erwägung 18

(18) Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen in Polizei- und Justizangelegenheiten sollte durch die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs ausgebaut werden. *Werden personenbezogene* Daten aus dem SIS II an einen Dritten *übermittelt*, muss *dieser Dritte die personenbezogenen Daten angemessen schützen und dies durch ein Abkommen garantieren*.

(18) Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen in Polizei- und Justizangelegenheiten sollte durch die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs ausgebaut werden. *Die Übermittlung personenbezogener* Daten aus dem SIS II an einen Dritten *übermittelt*, muss *strengen Schutzmaßnahmen und Bedingungen unterliegen*.

Änderungsantrag 10 Erwägung 19

(19) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ratifiziert. Nach Artikel 9 dieses Übereinkommens sind Ausnahmen und Einschränkungen der Rechte und Pflichten in bestimmten Grenzen möglich. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses verarbeiteten Daten sollten gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens geschützt werden. Die in dem Übereinkommen verankerten Grundsätze sollten in diesem Beschluss erforderlichenfalls ergänzt oder präzisiert werden.

entfällt

Änderungsantrag 11
Erwägung 20

(20) Die Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizeibehörden gemäß diesem Beschluss beachtet werden.

(20) Der Rahmenbeschluss XX/XXXX des Rates [zum Schutz personenbezogener Daten, die der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Beschluss Anwendung. Die in dem Rahmenbeschluss verankerten Grundsätze sollten in diesem Beschluss erforderlichenfalls ergänzt oder präzisiert werden.

Änderungsantrag 12
Erwägung 22

(22) Unabhängige nationale Kontrollbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, und der Europäische Datenschutzbeauftragte, der

(22) Es erscheint angemessen, dass unabhängige nationale Kontrollbehörden die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, und der Europäische Datenschutzbeauftragte, der

mit dem Beschluss 2004/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Nominierung für das Amt der unabhängigen Kontrollbehörde gemäß Artikel 286 des EG-Vertrags (Europäischer Datenschutzbeauftragter) ernannt wurde, sollte die Tätigkeiten der Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren.

mit dem Beschluss 2004/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Nominierung für das Amt der unabhängigen Kontrollbehörde gemäß Artikel 286 des EG-Vertrags (Europäischer Datenschutzbeauftragter) ernannt wurde, sollte die Tätigkeiten der Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren, **wobei zu berücksichtigen ist, , dass die Kommission im Zusammenhang mit den Daten selbst nur eine beschränkte Aufgabe hat.**

Begründung

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten beziehen sich auf die Datenverarbeitungstätigkeiten der Kommission. Das Ausmaß und der Umfang dieser Tätigkeiten bestimmen daher auch das Ausmaß und den Umfang der Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 13 Erwägung 27

(27) Einige Aspekte des SIS II wie die Kompatibilität von Ausschreibungen, die Hinzufügung von Kennzeichnungen, Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen und der Austausch von Zusatzinformationen, können durch die Bestimmungen dieses Beschlusses nicht erschöpfend geregelt werden, da es sich dabei um technische Aspekte handelt, die ein hohes Maß an Genauigkeit und eine regelmäßige Aktualisierung erfordern. Daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese Aspekte übertragen werden.

entfällt

Änderungsantrag 14 Artikel 1 Absatz 1

1. Hiermit wird ein computergestütztes Informationssystem mit der Bezeichnung Schengener Informationssystem der

1. Hiermit wird ein computergestütztes Informationssystem mit der Bezeichnung Schengener Informationssystem der

zweiten Generation (nachstehend „SIS II“) errichtet, das den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit in Form des Austausches von Informationen **zum Zwecke von Personen- und Sachkontrollen** ermöglichen soll.

zweiten Generation (nachstehend „SIS II“) errichtet, das den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit in Form des Austausches von Informationen **zu den in diesem Beschluss genannten Zwecken** ermöglichen soll.

Begründung

Diese Änderung soll die Kohärenz mit der Verordnung gewährleisten; deshalb wird die gleiche Formulierung vorgeschlagen. „Die Zwecke“, auf die im Änderungsantrag Bezug genommen wird, sind bereits im Kommissionsvorschlag genau festgelegt (vgl. beispielsweise die Artikel 18, 24, 28, 31 und 37).

Änderungsantrag 15 Artikel 1 Absatz 2

2. **Das SIS II trägt zur** Wahrung eines hohen **Maßes an** Sicherheit in **einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zwischen** den Mitgliedstaaten **bei**.

2. **Ziel des SIS II ist nach Maßgabe dieses Beschlusses die** Wahrung **der öffentlichen Ordnung und** eines hohen **Grads an innerer** Sicherheit in **den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten sowie die Anwendung der Bestimmungen von Titel IV des EG-Vertrags im Bereich des Personenverkehrs in** den Mitgliedstaaten **anhand der aus diesem System erteilten Informationen**.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird Artikel 93 des Schengener Durchführungsübereinkommens zum Teil übernommen. Dieser Wortlaut wurde gewählt, weil er den Zweck von SIS II genauer wiedergibt.

Änderungsantrag 16 Artikel 2 Absatz 2

2. Dieser Beschluss enthält außerdem Bestimmungen über die Systemarchitektur des SIS II, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission, die allgemeine Datenverarbeitung, die Rechte der betroffenen Einzelpersonen und die Haftung.

2. Die Verordnung enthält außerdem Bestimmungen **insbesondere** über die Systemarchitektur des SIS II, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission, die allgemeine Datenverarbeitung, die Rechte der betroffenen Einzelpersonen und die Haftung.

Begründung

Das Wort „insbesondere“ wird hinzugefügt, da ja auch andere Themen in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen.

Änderungsantrag 17

Artikel 3 Absatz 2

2. Die Ausdrücke „Verarbeitung personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“ **und** „personenbezogene Daten“ sind im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auszulegen.

2. Die Ausdrücke „Verarbeitung personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „personenbezogene Daten“ **und „Kontrollstelle“** sind im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auszulegen.

Änderungsantrag 18

Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Standort

Das Zentrale Schengener Informationssystem hat seinen Sitz in Straßburg (Frankreich) und das Back-up-System in Sankt Johann im Pongau (Österreich).

Begründung

Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass die Frage des Standorts von der Frage, wer für das Betriebsmanagement verantwortlich ist, abgekoppelt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Standort erscheint es am sinnvollsten, das SIS II dort anzusiedeln, wo sich das derzeitige System befindet, und Back-up-Anlagen einzurichten. Für das Betriebsmanagement von SIS II muss aber — unabhängig von seinem Sitz — die Kommission zuständig sein, bis eine Gemeinschaftsagentur zu diesem Zweck eingerichtet worden ist. Siehe auch die Änderungsanträge zum Betriebsmanagement weiter unten.

Änderungsantrag 19

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat ist für den Betrieb und die Wartung seines NS und dessen Anschluss an das SIS II verantwortlich.

Jeder Mitgliedstaat ***richtet ein NS ein und*** ist für den Betrieb und die Wartung seines NS und dessen Anschluss an das SIS II verantwortlich.

Begründung

Man könnte den Vorschlag der Kommission in dem Sinne verstehen, dass sich die Verantwortung der Mitgliedstaaten lediglich auf „Betrieb“ und „Wartung“ beschränkt. Mit dem Änderungsantrag soll jegliche Zweideutigkeit ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 20 Artikel 7 Titel

Nationale SIS-II-Stelle und SIRENE-
Behörden

Nationale SIS-II-Stelle und *Sirene-*
Behörde

Änderungsantrag 21 Artikel 7 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine **Stelle**, die im Einklang mit diesem Beschluss den Zugang der zuständigen Behörden zum SIS II gewährleistet.

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine **nationale SIS-II-Stelle**, die **die zentrale Verantwortung für das nationale System trägt und auch für das reibungslose Funktionieren des nationalen Teils des Systems verantwortlich ist** und im Einklang mit dieser Verordnung den Zugang der zuständigen Behörden zum SIS II gewährleistet.

Begründung

Die nationale SIS-II-Stelle wird in erster Linie technische Aufgaben haben und wird daher über ein in stärkerem Maße technisches Profil verfügen als die Sirene-Behörden. Mit dem Änderungsantrag sollen diese technischen Aufgaben genauer definiert werden. Außerdem wird spezifiziert, dass diese Stelle als Zentrale zuständig sein wird. Eine derartige Bestimmung war in Artikel 108 des Schengener Durchführungsübereinkommens enthalten, wurde aber von der Kommission in ihrem Vorschlag nicht übernommen (vgl. auch die Stellungnahme der Gemeinsamen Kontrollinstanz, S. 14).

Änderungsantrag 22 Artikel 7 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die **Behörden** (nachstehend „SIRENE-Behörden“), die den Austausch aller Zusatzinformationen **gewährleisten**. Diese Behörden überprüfen die Qualität der in das SIS II eingegebenen Informationen. Zu diesem Zweck **haben** sie Zugriff auf die im

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die **Behörde** (nachstehend „Sirene-Behörde“), die den Austausch aller Zusatzinformationen **gewährleistet**. **Jeder Mitgliedstaat veranlasst seine Ausschreibungen über diese Behörde, die auch** die Qualität der in das SIS II

SIS II verarbeiteten Daten.

eingeegebenen Informationen **sicherstellt und die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses zu gewährleisten**. Zu diesem Zweck **hat** sie Zugriff auf die im SIS II verarbeiteten Daten.

Begründung

Im Gegensatz zu den technischen Aufgaben der nationalen SIS-II-Stelle wird sich die Sirene-Behörde mit dem Inhalt des SIS-II befassen und daher über ein „Polizei-Profil“ verfügen. Im Vergleich zum Kommissionstext werden folgende Änderungen vorgeschlagen: – Verwendung des Singulars: Je Mitgliedstaat sollte es nur eine Sirene-Behörde geben und nicht mehrere. – Es obliegt dieser Behörde, die Ausschreibungen herauszugeben. – In Anbetracht des Profils und der Aufgaben der Sirene-Behörden erscheint es angebracht, ihnen auch die Verantwortung dafür zu übertragen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses sicherzustellen.

Änderungsantrag 23 Artikel 7 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten geben einander und der Kommission die in Absatz 1 genannte Stelle und die SIRENE-Behörden nach Absatz 2 bekannt.

3. Die Mitgliedstaaten geben einander und der Kommission die in Absatz 1 genannte Stelle und die **Sirene-Behörde** nach Absatz 2 bekannt. **Die Kommission veröffentlicht die diesbezügliche Liste mit der Liste nach Artikel 40 Absatz 4.**

Begründung

Aus Gründen der Transparenz ist es sinnvoll, die Liste dieser Behörden ebenfalls zu veröffentlichen. Da ein Großteil dieser Informationen derzeit über das Internet abrufbar ist, sollte dies keine besonderen Probleme für die Mitgliedstaaten schaffen.

Änderungsantrag 24 Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tauschen über die SIRENE-Behörden alle Zusatzinformationen aus. Der Austausch dieser Informationen dient der gegenseitigen Konsultation und Unterrichtung der Mitgliedstaaten bei Eingabe einer Ausschreibung, nach einem Trefferfall, wenn die erforderlichen Maßnahmen **nicht ergriffen werden**

1. Die Mitgliedstaaten tauschen über die **Sirene-Behörden** alle Zusatzinformationen aus. Der Austausch dieser Informationen dient der gegenseitigen Konsultation und Unterrichtung der Mitgliedstaaten bei Eingabe einer Ausschreibung, nach einem Trefferfall, **auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können**, wenn die erforderlichen

können oder in Bezug auf die Qualität der SIS-II-Daten und die Kompatibilität von Ausschreibungen sowie die Wahrnehmung des Auskunftsrechts.

Maßnahmen in Bezug auf die Qualität der SIS-II-Daten und die Kompatibilität von Ausschreibungen sowie die Wahrnehmung des Auskunftsrechts **nicht ergriffen werden können**.

Begründung

Der Artikel enthält eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben der Sirene-Behörden. Der mit dem Änderungsantrag eingefügte Teil wurde Artikel 92 Absatz 4 des Schengener Durchführungsübereinkommens entnommen, da eine Klarstellung nützlich erscheint.

Änderungsantrag 25
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

1a. Anfragen anderer Mitgliedstaaten um Zusatzinformationen werden so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb 12 Stunden beantwortet.

Begründung

Die Reaktionszeit kann für die Betroffenen von großer Bedeutung sein. Derzeit ist im Sirene-Handbuch eine Reaktionszeit von 12 Stunden vorgesehen (siehe Abschnitt 2.2.1 (a)). Vgl. auch die Begründung des Änderungsantrag zu Artikel 24 Absatz 5.

Änderungsantrag 26
Artikel 9 Absatz 2

2. Gegebenenfalls tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Daten in den Kopien des Datenbestands der CS-SIS-Datenbank jederzeit mit dem CS-SIS-Datenbestand identisch sind und übereinstimmen.

2. Die Mitgliedstaaten **tragen** dafür Sorge, dass die Daten in den Kopien des Datenbestands der CS-SIS-Datenbank **gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1, wonach die Daten in der Folge online gespeichert werden**, jederzeit mit dem CS-SIS-Datenbestand identisch sind und übereinstimmen.

Begründung

Diese Situation ist nur hinsichtlich des Falls dieser Kopien relevant. Mit den Änderungsanträgen soll dies klargestellt werden (vgl. auch Gemeinsame Kontrollinstanz, S. 14).

Änderungsantrag 27

Artikel 9 Absatz 3

3. Gegebenenfalls tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass eine Abfrage in Kopien des CS-SIS-Datenbestands zu demselben Ergebnis führt wie eine direkte Abfrage im CS-SIS.

3. Die Mitgliedstaaten **tragen** dafür Sorge, dass eine Abfrage in Kopien des CS-SIS-Datenbestands **gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1, wonach die Daten in der Folge online gespeichert werden**, zu demselben Ergebnis führt wie eine direkte Abfrage im CS-SIS.

Begründung

Da Kopien nur aus rein technischen Gründen verwendet werden, sollten mit ihnen keine anderen Abfragen möglich sein als diejenigen, die auf zentraler Ebene vorgenommen werden können (vgl. auch Gemeinsame Kontrollinstanz, S. 15). Der Berichterstatter erachtet es als ebenso wichtig, dass eine Abfrage in einer Kopie zu dem gleichen Ergebnis führen muss wie eine Abfrage im Zentralsystem. Diese Situation ist umso wichtiger, wenn keine Abfragen mit biometrischen Daten vorgesehen sind.

Änderungsantrag 28 Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

3a. Wenn Mitgliedstaaten auf Kopien nach Artikel 42 Absatz 1a zurückgreifen, sorgen sie dafür, dass eine Abfrage in Kopien des CS-SIS-Datenbestands nur unter Anwendung der gleichen Suchkriterien wie bei der Abfrage im CIS-SIS erfolgt.

Änderungsantrag 29 Artikel 9 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Mitgliedstaaten führen alljährlich einen Vergleichstest mit einer Liste der Fälle (zu prüfende Daten) und Ergebnisse oder Treffer, die über die Abfragemechanismen des CS-SIS erlangt wurden und die als Grundlage für einen Vergleich mit den in jedem nationalen System erzielten Ergebnissen dienen.

Begründung

Dieser Test dient dazu nachzuweisen, dass eine Abfrage über die nationale Kopie jedes Mitgliedstaats die gleichen Ergebnisse erbringt, wie eine direkte Abfrage im CS-SIS.

Änderungsantrag 30
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

aa) den materiellen Datenschutz zu gewährleisten, unter anderem durch die Erstellung von Krisenplänen für den Schutz sensibler Anlagen;

Begründung

Dies wurde als wichtiger Schutz für den Umgang mit potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Systems und für die Gewährleistung eines optimalen Sicherheitsniveaus für das SIS II angesehen.

Änderungsantrag 31
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c

c) zu verhindern, dass auf für die Übertragung zwischen dem NS und dem SIS II bestimmte SIS-II-Daten unbefugt zugegriffen werden kann oder diese Daten unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können (Übertragungskontrolle);

c) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass während der Übertragung zwischen dem NS und dem SIS II auf SIS-II-Daten unbefugt zugegriffen werden kann oder diese Daten unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können (Übertragungskontrolle);

Begründung

Die Änderungen im Wortlaut sind weitgehend dem VIS-Vorschlag der Kommission entnommen, der in diesem Punkt viel klarer erscheint; die Verpflichtung der Verschlüsselung wird hinzugefügt.

Änderungsantrag 32
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d

d) sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche SIS-II-Daten wann **und** von wem erfasst wurden (Datenerfassungskontrolle);

d) sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche SIS-II-Daten wann, von wem **und zu welchem Zweck** erfasst wurden (Datenerfassungskontrolle);

Begründung

Es ist wichtig sicherzustellen, dass der Zweck der Datenverarbeitung ebenfalls überprüft

werden kann.

Änderungsantrag 33
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

da) nur befugtem Personal mit individuellen und einmaligen Nutzeridentitäten und geheimen Passwörtern Zugang zum SIS II zu gewähren;

Begründung

Diese Maßnahmen werden von der Artikel-29-Datenschutzgruppe(S. 19) empfohlen und bezwecken die Verbesserung der Sicherheit des Systems.

Änderungsantrag 34
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d b (neu)

db) sicherzustellen, dass alle Behörden mit einem Zugangsrecht zum SIS II genaue Profile der Personen mit einer Zugangsberechtigung zum SIS II erstellen und eine aktualisierte Liste dieser Personen führen, die den nationalen Kontrollstellen zugänglich sind;

Begründung

Sowohl der Europäische Datenschutzbeauftragte (S. 21) als auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe (S. 19) betonen die Notwendigkeit der Erstellung genauer Nutzerprofile und einer vollständigen aktualisierten Liste dieser Personen zur Überprüfung zur Verfügung stehen sollten.

Änderungsantrag 35
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen einem Mindestsicherheitsniveau für IT-Daten nach Maßgabe des Artikels 61.

Begründung

Der vorliegende Rechtsakt kann und darf in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen nicht allzu sehr ins Detail gehen. Allerdings werden einige Änderungsanträge vorgeschlagen, um notwendige Verbesserungen durchzuführen. Gleichzeitig ist es nicht notwendig, hier weitere Sicherheitsbestimmungen festzulegen, da diese Fragen anhand bestehender Standards gelöst werden. Deshalb vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass ein Mindestsicherheitsniveau in Bezug auf die IT-Datensicherheit im Rahmen des Komitologieverfahrens aufgestellt werden sollte. Dies hätte den Vorteil, dass Bezugnahmen flexibel sind, beispielsweise würde jedes Mal, wenn dieser Mindeststandard aktualisiert wird (wegen neuer Entwicklungen) das durch Artikel 10 vorgesehene Datensicherheitsniveau ebenfalls angehoben wird.

Änderungsantrag 36 Artikel 11 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat protokolliert jeglichen Datenaustausch mit dem SIS II **und die Weiterverarbeitung der betreffenden Daten, damit die** Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung **kontrolliert werden kann**, und **gewährleistet somit** das einwandfreie Funktionieren des NS sowie die Datenintegrität und -sicherheit.

1. Jeder Mitgliedstaat protokolliert **jeglichen Zugriff auf die im SIS II gespeicherten Daten und** jeglichen Datenaustausch mit dem SIS II **ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der** Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **von internen Audits und um** das einwandfreie Funktionieren des NS sowie die Datenintegrität und -sicherheit **zu gewährleisten. Mitgliedstaaten, die Kopien nach Artikel 4 Absatz 3 oder Kopien nach Artikel 42 benutzen, führen zu den gleichen Zwecken Protokolle über jeden Datenverarbeitungsvorgang des SIS II, der im Rahmen dieser Kopien erfolgt.**

Begründung

Um im Nachhinein überprüfen zu können, wer welche Daten wann abgerufen hat, ist es äußerst wichtig, die richtige Anwendung dieses Beschlusses sicherzustellen. Mit den vorgeschlagenen Zusätzen soll genauer festgelegt werden, was protokolliert werden muss. Die Zugriffe auf das SIS II müssen auf nationaler Ebene protokolliert werden. Gleichzeitig würde es zu weit gehen, die Weiterverarbeitung der Daten, auf die zugegriffen wird, zu protokollieren. Es muss spezifiziert werden, dass die Protokolle zu internen Audits genutzt werden können. Schließlich ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Protokolle auch in Bezug auf die Verwendung von Kopien geführt werden, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, beispielsweise in Bezug auf die Zugangsrechte, zu gewährleisten.

Änderungsantrag 37

Artikel 11 Absatz 2

2. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die **Datenübermittlung** sowie den Namen der zuständigen Behörde **und** der **mit der** Datenverarbeitung **betrauten** Person.

2. Die Protokolle enthalten insbesondere **den Verlauf der Ausschreibungen**, das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die **Angabe der übermittelten Daten** sowie **entweder** den Namen der zuständigen Behörde **oder** der **die** Datenverarbeitung **durchführenden** Person.

Begründung

Um die bestmögliche Verwendung der Protokolle zu gewährleisten, sollten nicht nur operationelle Protokolle (übermittelte Nachrichten, Zugriffe, Warnungen), sondern auch Verlaufsprotokolle (mit Informationen betreffend das Erstellen, die Überprüfung und die Löschung von Ausschreibungen) geführt werden.

Änderungsantrag 38 Artikel 11 Absatz 3

3. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von **einem Jahr** gelöscht, wenn sie **nicht** für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

3. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von **drei Jahren nach dem Tag der Löschung der Ausschreibung, auf die sie sich beziehen**, gelöscht. **Die Protokolle über den Verlauf der Ausschreibungen werden nach einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Tag der Löschung der Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, gelöscht. Protokolle können länger gespeichert werden**, wenn sie für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Begründung

Eine Einjahresfrist für die Aufbewahrung der Protokolle ist zu kurz. Durch einen längeren Zeitraum wäre es möglich, über längere Zeit hinweg zu kontrollieren, ob auf Daten unrechtmäßig zugegriffen wurde, was folglich einen besseren Schutz der Bürger gewährleistet. Deshalb wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Protokolle bis zu drei Jahre lang zu speichern, wie dies derzeit im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehen ist. Gleichzeitig muss genau festgelegt werden, wann diese Frist beginnt.

Änderungsantrag 39
Artikel 11 Absatz 4

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, **insbesondere die** die Datenverarbeitung im SIS II **beaufsichtigenden Behörden**, können Einsicht in die Protokolle nehmen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kontrollieren und das einwandfreie Funktionieren des Systems, darunter die Datenintegrität und –sicherheit, gewährleisten zu können.

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die **mit der Aufsicht über** die Datenverarbeitung im SIS II **einschließlich der internen Aufsicht durch den Dienstvorgesetzten der für die Datenverarbeitung zuständigen Person oder im Fall eines Gerichtsverfahrens betraut sind**, können Einsicht in die Protokolle nehmen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kontrollieren und das einwandfreie Funktionieren des Systems **einschließlich der** Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten zu können.

Begründung

Anstatt das Wort „insbesondere“ zu benutzen, wodurch nicht klar ist, um welche anderen Behörden es sich handeln kann, ist es vorzuziehen, genau zu bestimmen, welches die anderen Möglichkeiten der Aufsicht sind.

Änderungsantrag 40
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11a

Internes Audit

Jede Behörde mit einem Zugangsrecht zum SIS II verfügt über einen internen Kontrolldienst, der dafür verantwortlich ist, die vollständige Einhaltung dieses Beschlusses sicherzustellen, und der unmittelbar der Behördenleitung untersteht. Jede der Behörden übermittelt einen regelmäßigen Bericht an die nationalen Kontrollbehörden und arbeitet mit ihnen zusammen.

Begründung

Die Kommission schlägt zwar in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h vor, Verfahren für das interne Audit einzuführen, spezifiziert dies aber nicht weiter. Mit dem Änderungsantrag soll diese Lücke geschlossen werden.

Änderungsantrag 41
Artikel 11 b (neu)

Artikel 11b

Mitarbeiterschulung

Bevor ihnen die Genehmigung zur Verarbeitung von im SIS II gespeicherten Daten erteilt wird, erhalten die Mitarbeiter der Behörden mit Zugangsrecht zum SIS II eine angemessene Schulung über Datensicherheit und Datenschutzbestimmungen und werden über die Straftaten und Sanktionen gemäß Artikel 55 unterrichtet.

Begründung

Nach Auffassung des Berichterstatters muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass alle Mitarbeiter verpflichtet sind, vollständige Schulungen über Sicherheit und Datenschutz zu absolvieren, und dass sie sich der Straftaten und Sanktionen gemäß Artikel 55 bewusst sein müssen.

Änderungsantrag 42
Artikel 11 c (neu)

Artikel 11c

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen nationalen Datenschutzbehörden eine Politik zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über das SIS II und führen diese durch.

Begründung

Derzeit herrscht in der Öffentlichkeit ein Mangel an Informationen über das SIS. Daher bestehen nach wie vor viele diffuse und übertriebene Ängste. Die Inbetriebnahme des SIS II sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Öffentlichkeit angemessen über das System zu informieren.

Änderungsantrag 43
Artikel 12 Absatz 1

1. **Die** Kommission **ist** für das Betriebsmanagement des SIS II zuständig.

1. **Bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. XX/XXXX zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement großer IT-Systeme ist die** Kommission für das Betriebsmanagement des SIS II zuständig.

Begründung

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass in Zukunft eine Gemeinschaftsagentur für die Verwaltung aller großen IT-Systeme zuständig sein sollte, die zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingerichtet werden (was z. B. auch Eurodac, das derzeit von der Kommission verwaltet wird, und das VIS umfassen würde). Eines der wichtigsten zu berücksichtigenden Elemente sind die möglichen Synergien zwischen dem SIS II und anderen Systemen, durch die eine Kontrolle von Personen und Gütern durchgeführt werden soll. Eine solche Agentur muss so bald wie möglich eingerichtet (Beschluss im Rahmen der Mitentscheidung) und aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte muss die gleichen Befugnisse im Bezug auf die Überwachung der Agentur erhalten wie für die Kontrolle der Kommission. Alle anderen Optionen sind entweder nicht durchführbar (auch künftig Verwaltung durch die Kommission) oder können aufgrund der fehlenden demokratischen Kontrolle (z.B. Verwaltung durch Europol, durch bestimmte Mitgliedstaaten oder durch eine zwischenstaatliche Agentur) nicht akzeptiert werden. Die Verwaltung durch die Europäische Grenzschutzagentur wäre ebenfalls problematisch, da sich durch die Übertragung dieser Aufgabe ihr Charakter als ein Gremium zur Sicherstellung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ändern würde und sie — angesichts ihres Mandats — letztendlich Interesse daran hätte, Zugang zu den Daten zu erhalten, wodurch der Grundsatz der Kontrolle durch die Aufteilung der Aufgaben untergraben würde

Änderungsantrag 44 Artikel 12 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Kommission kann die Ausübung dieses Managements sowie die Aufgaben zum Haushaltsvollzug auf eine nationale Stelle der öffentlichen Verwaltung übertragen, die folgenden Auswahlkriterien genügt:

a) Sie muss nachweisen, dass sie über eine erwiesene Kapazität für den Betrieb eines groß angelegten Informationssystems, das mit dem Schengener Informationssystem II vergleichbar ist, verfügt.

b) Sie muss über Fachkenntnisse hinsichtlich der Betriebsweise und der Sicherheitsanforderungen eines dem SIS

II vergleichbaren Informationssystemen verfügen.

c) Sie muss über ausreichendes Personal mit beruflichen und sprachlichen Befähigungen verfügen, die einer Arbeit in einem Umfeld internationaler Zusammenarbeit angemessen sind.

d) Sie muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstungen im Bereich der IKT und Kommunikationsmittel.

e) Sie muss in einem administrativen Umfeld arbeiten, das es ihr ermöglicht, ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und jeden Interessenkonflikt zu vermeiden.

Begründung

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass das System während des Übergangszeitraums weiter funktionieren kann, ohne dass irgendeine Unterbrechung hinsichtlich Effizienz und Ergebnissen erfolgen muss.

Änderungsantrag 45
Artikel 12 Absatz 1 b (neu)

1b. Delegiert die Kommission Teile ihrer Aufgaben während des Übergangszeitraums, muss sie sich davon vergewissern, dass bei dieser Delegation von Befugnissen die Schranken des durch den Vertrag festgelegten institutionellen Systems in vollem Umfang beachtet werden. Die Kommission muss insbesondere dafür sorgen, dass diese Delegation von Befugnissen keine negativen Auswirkungen auf irgendeinen effizienten Kontrollmechanismus hat, der im Rahmen des Gemeinschaftsrechts geschaffen wurde, sei es, dass es sich um den Gerichtshof, den Rechnungshof oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten handelt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat in jedem Fall das Recht und die Möglichkeit, vollumfänglich seine

Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die Möglichkeit, Überprüfungen vor Ort durchzuführen oder erforderlichenfalls alle anderen Befugnisse auszuüben, die ihm gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingeräumt sind. Vor jeder Delegation von Befugnissen und danach regelmäßig hat die Kommission das Europäische Parlament über die Bedingungen der Delegation der Befugnisse, den genauen Bereich dieser Delegation und die Stellen, auf die die Aufgaben übertragen wurden, zu unterrichten.

Begründung

Es ist wichtig sicherzustellen, dass im Fall der Delegation von Befugnissen keinerlei negative Auswirkungen auf eine wirksame Kontrolle auftreten.

Änderungsantrag 46 Artikel 12 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission stellt sicher, dass für das SIS II vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse stets die beste verfügbare Technologie zum Einsatz kommt.

Begründung

Das SIS II wird eine wichtige Rolle als Vorbild für andere private und öffentliche Datenbanken, bei denen biometrische Parameter zum Einsatz kommen, spielen müssen. Daher ist es von strategischem Interesse sicherzustellen, dass es das richtige Modell ist. Mit dem Änderungsantrag wird ebenfalls klargestellt, dass ein Teil des Betriebsmanagements darin bestehen wird, das System laufend zu aktualisieren.

Änderungsantrag 47 Artikel 14 Absatz 1

1. Alle Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des SIS II werden protokolliert, damit die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kontrolliert und das einwandfreie Funktionieren des Systems sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleistet werden können.

1. Alle Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des SIS II werden protokolliert, damit die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kontrolliert, **das interne Audit sichergestellt** und das einwandfreie Funktionieren des Systems sowie die Datenintegrität und -sicherheit

gewährleistet werden können.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 1.

Änderungsantrag 48
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit des Verarbeitungsvorgangs, die verarbeiteten Daten und den Namen der zuständigen Behörde.

2. Die Protokolle enthalten insbesondere **den Verlauf der Ausschreibungen**, das Datum und die Uhrzeit des Verarbeitungsvorgangs, die verarbeiteten Daten und den Namen der zuständigen Behörde.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 2.

Änderungsantrag 49
Artikel 14 Absatz 3

3. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von **einem Jahr** nach Löschung der Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, gelöscht, wenn sie **nicht** für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

3. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von **drei Jahren** nach **dem Tag der** Löschung der Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, gelöscht. **Die Protokolle über den Verlauf der Ausschreibungen werden nach einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Tag der Löschung der Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, gelöscht. Protokolle können länger gespeichert werden**, wenn sie für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 3.

Änderungsantrag 50
Artikel 14 Absatz 4

4. Die zuständigen nationalen Behörden, **insbesondere** die mit der Aufsicht über die Datenverarbeitung im SIS II betrauten Behörden, können nur zu dem Zweck Einsicht in die Protokolle nehmen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren und das einwandfreie Funktionieren des Systems, einschließlich der Datenintegrität und –sicherheit, gewährleisten zu können.

4. Die zuständigen nationalen Behörden, die mit der Aufsicht über die Datenverarbeitung im SIS II **einschließlich der internen Aufsicht durch den Dienstvorgesetzten der für die Datenverarbeitung zuständigen Person oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren betraut sind**, können nur zu dem Zweck Einsicht in die Protokolle nehmen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren und das einwandfreie Funktionieren des Systems, einschließlich der Datenintegrität und –sicherheit, gewährleisten zu können.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 11 Absatz 4.

Änderungsantrag 51 Artikel 14 Absatz 5

5. Die Kommission ist nur zur Einsichtnahme in die Protokolle berechtigt, um das einwandfreie Funktionieren des Systems sowie die Datenintegrität und –sicherheit gewährleisten zu können.

5. Die Kommission ist nur zur Einsichtnahme in die Protokolle berechtigt, um **die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**, das einwandfreie Funktionieren des Systems sowie die Datenintegrität und –sicherheit gewährleisten zu können.

Begründung

Die Kommission sollte in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ und nicht in ihrer Rolle als „Betriebsmanager“ auf zentraler Ebene Zugang zu den Protokollen erhalten. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz werden alle Zweifel darüber ausgeräumt, was die Kommission tun kann, falls die Protokolle Ungereimtheiten aufweisen. Dies ist etwa der Falle von Eurodac – wo die Statistiken eine große Anzahl unerklärlicher „special searches“ zeigten, und die Kommission nicht sicher war, welche Schritte sie u. U. unternehmen könnte.

Änderungsantrag 52 Artikel 14 Absatz 6

6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist nur zur Einsichtnahme in die Protokolle

6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist nur zur Einsichtnahme in die Protokolle

berechtigt, um die Rechtmäßigkeit der von der Kommission durchgeführten Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Datensicherheit, kontrollieren zu können.

berechtigt, um die Rechtmäßigkeit der von der Kommission durchgeführten Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener *Daten* einschließlich der Datensicherheit **und Datenintegrität** kontrollieren zu können.

Begründung

Dieser Zusatz wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (auf S. 21 seiner Stellungnahme) vorgeschlagen, damit er die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge überwachen kann.

Änderungsantrag 53
Artikel 14 a (neu)

Artikel 14a

Informationskampagne

Gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des SIS II startet die Kommission eine Informationskampagne, um die Öffentlichkeit über die angestrebten Ziele, die im SIS II gespeicherten Daten, die Behörden mit Zugang zum SIS II und die Rechte der Einzelpersonen zu informieren. Solche Kampagnen sind regelmäßig zu wiederholen.

Begründung

Siehe die Begründung zu dem neuen Artikel 11c. Ein Modell, dem man folgen könnte, wäre die Informationskampagne über die „Rechte der Fluggäste“, bei der Plakate auf den Flughäfen aufgehängt wurden (siehe auch http://ec.europa.eu/transport/air/rules/rights/info_en.htm).

Änderungsantrag 54
Artikel 16 Absatz 2

2. Der ausschreibende Mitgliedstaat **kann** eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten Daten und/oder des Europäischen Haftbefehls in einer oder mehreren anderen Amtssprachen **der Organe** der Europäischen Union eingeben.

2. Der ausschreibende Mitgliedstaat **sollte** eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten Daten und/oder des Europäischen Haftbefehls **in der Sprache des Aufenthaltsorts der gesuchten Person, sofern er bekannt ist, oder** in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Europäischen Union eingeben.

Begründung

Allgemein muss das SIS für Europäische Haftbefehle genauso wie für jede andere Ausschreibung verwendet werden. Dies bedeutet, dass die beispielsweise von einem Polizisten bei einer Kontrolle durchgeführte Abfrage zu einer Auskunft (einem Treffer) führen kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Daten, die eine Person identifizieren, nicht nur auf der Kopie des Haftbefehls stehen, sondern auch wie jede andere Datenart im Besitz des SIS II sind. Der Berichterstatter schlägt daher die Änderung von Artikel 16 Absatz 1 vor. Gleichzeitig stimmt der Berichterstatter dem Vorschlag zu, eine Kopie des Haftbefehls zu behalten, um das Gerichtsverfahren zu erleichtern. „Amtssprachen der Organe“ gibt es nicht. Alle Sprachen der Europäischen Union sind Sprachen der Organe. Um das Funktionieren der Europäischen Haftbefehle zu erleichtern, sollte der Haftbefehl in mehreren Sprachen vorliegen, sobald er dem SIS II zur Verfügung gestellt wird.

Änderungsantrag 55 Artikel 17 Absatz 2

2. Der ausschreibende Mitgliedstaat **kann** eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten ergänzenden Daten in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union eingeben.

Der ausschreibende Mitgliedstaat **sollte** eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten ergänzenden Daten **in der Sprache des Aufenthaltsorts der gesuchten Person, sofern er bekannt ist, oder** in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Europäischen Union eingeben.

Begründung

Hier wird die gleiche Argumentation verwendet wie für den Europäischen Haftbefehl.

Änderungsantrag 56 Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a

a) Polizei- und Grenzschutzbehörden zum Zweck der Verhaftung,

a) Polizei- und Grenzschutzbehörden, **die der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) mitgeteilt wurden,** zum Zweck der Verhaftung,

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 57

Artikel 19 Absatz 2

2. Ausschreibungen zwecks Verhaftung und die in den Artikeln 16 und 17 genannten ergänzenden Daten werden **10 Jahre** nach Erlass der Ausschreibungsentscheidung automatisch gelöscht. **Der Mitgliedstaat, der Daten in das SIS II eingegeben hat, kann beschließen, diese im System zu belassen, wenn dies für den Zweck, zu dem die Daten eingegeben wurden, erforderlich ist.**

2. Ausschreibungen zwecks Verhaftung und die in den Artikeln 16 und 17 genannten ergänzenden Daten werden **fünf Jahre** nach Erlass der Ausschreibungsentscheidung automatisch gelöscht. **Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue Ausschreibung.**

Begründung

Einen Zeitraum von zehn Jahren erachtet die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) als überzogen (S. 11). Der Europäische Datenschutzbeauftragte wiederum verlangt für eine Verlängerung der Erfassungsdauer eine triftige Begründung. Derzeit beträgt die vorgesehene Prüffrist drei Jahre. Eine fünfjährige Frist wäre eine Kompromisslösung.

Änderungsantrag 58

Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kennzeichnung wird so bald wie möglich und spätestens sieben Tage nach Aufnahme der Ausschreibung in das SIS II hinzugefügt, **wenn möglich.**

Die Kennzeichnung wird so bald wie möglich und spätestens sieben Tage nach Aufnahme der Ausschreibung in das SIS II hinzugefügt.

Änderungsantrag 59

Artikel 22

Eine in das SIS II aufgenommene Personenfahndungsausschreibung zwecks Verhaftung und Übergabe hat **in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen** die gleiche Wirkung wie ein Europäischer Haftbefehl, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Eine in das SIS II aufgenommene Personenfahndungsausschreibung zwecks Verhaftung und Übergabe **stellt einen Europäischen Haftbefehl dar**, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ausgestellt wurde, **und hat die gleiche Wirkung wie dieser.**

ausgestellt wurde.

Begründung

Die Änderung soll den Text vereinfachen.

Änderungsantrag 60
Kapitel V Überschrift

Ausschreibungen von **Personen zu ihrem Schutz oder zur Gefahrenabwehr**

Ausschreibungen von **Vermissten**

Änderungsantrag 61
Artikel 23 Absatz 1

1. Mitgliedstaaten schreiben im SIS II Vermisste oder Personen **aus**, die **zu ihrem eigenen Schutz** oder zur Gefahrenabwehr **auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde vorläufig in Gewahrsam genommen** werden müssen.

1. Mitgliedstaaten schreiben **auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde** im SIS II **folgende Personen aus**:

a) Vermisste zur Mitteilung ihres Aufenthaltsorts oder

b) vermisste Minderjährige, um deren Sicherheit zu gewährleisten, oder

c) Personen, die geschützt werden oder zur Gefahrenabwehr in **psychiatrische Anstalten aufgenommen** werden müssen.

Begründung

Der polizeiliche Begriff „in Gewahrsam genommen“ geht auf einen Fehler im englischen Text zurück. Im Französischen lautet der Text des Schengener Durchführungsübereinkommens: „doivent être placées provisoirement en sécurité“, also etwa ‚vorläufig in Sicherheit gebracht werden müssen‘.

Änderungsantrag 62
Artikel 23 Absatz 2

2. Ausschreibungen im Sinne von Absatz 1 gelten vor allem für Minderjährige und Personen, die aufgrund der Anordnung

2. Die Ausschreibung wird mit genauer Angabe der Personenkategorie gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c eingegeben,

einer zuständigen Behörde zwangsweise untergebracht werden müssen.

zu der die betreffende Person gehört.

Änderungsantrag 63
Artikel 23 a (neu)

Artikel 23a

Ergänzende Daten über Vermisste

Ergänzend zur Ausschreibung gemäß Artikel 23 gibt der ausschreibende Mitgliedstaat in das SIS II folgende Daten zu den Vermissten ein:

a) in Bezug auf vermisste Minderjährige gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b, sofern vorliegend, eine Beschreibung der Umstände und insbesondere ob es sich um eine Entführung durch einen Elternteil, eine Entführung mit kriminellem Hintergrund oder eine Flucht handelt;

b) in Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c genannten Personen jede konkrete Angabe aus ärztlicher Sicht, die den Behörden mit Zugangsrecht sofort zur Verfügung gestellt werden kann.

Änderungsantrag 64
Artikel 24 Absatz 1

1. Polizei- und Grenzschutzbehörden haben **zum Zweck der Gewährung des Polizeischutzes** oder zur Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Vermissten Zugriff auf die in Artikel 23 genannten Ausschreibungen.

1. a) Polizei- und Grenzschutzbehörden, **die der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a Unterabsätze a bis d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) mitgeteilt wurden**, haben **zur Einlieferung der Person in eine psychiatrische Anstalt** oder zur Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Vermissten Zugriff auf die in Artikel 23 genannten Ausschreibungen.

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 65 Artikel 24 Absatz 2

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 23 genannten Ausschreibungen erhalten.

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können **mit Blick auf das mit der Ausschreibung angestrebte Ziel** zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 23 genannten Ausschreibungen erhalten.

Begründung

Grundsätzlich dürfen die Daten nur für die Zwecke der Ausschreibung benutzt werden. Die Aufgaben der Justizbehörden, für die diese Zugriff besitzen, müssen sich daher auf die Ausschreibungsziele des SIS II beschränken und dürfen nicht auf weitere vom innerstaatlichen Recht vorgesehene Aufgaben ausgeweitet werden. Eine Klarstellung wurde von der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) während der Debatte über die Initiativen Spaniens angeregt, jedoch nicht angenommen (vgl. SCHAC 2513/02, S. 3).

Änderungsantrag 66 Artikel 25 Absatz 1

1. Ausschreibungen **zwecks Personenschutz oder Gefahrenabwehr** werden gelöscht, sobald die betreffende Person unter Polizeischutz gestellt ist.

1. Ausschreibungen **von Vermissten** werden gelöscht, sobald die betreffende Person **gefunden und/oder** unter Polizeischutz gestellt ist.

Änderungsantrag 67 Artikel 25 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Ausschreibungen werden **10 Jahre** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht. **Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung in das SIS II eingegeben hat, kann beschließen, diese im System zu**

2. Die in Absatz 1 genannten Ausschreibungen werden **fünf Jahre** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht. **Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der**

belassen, wenn dies für den Zweck, zu dem die Ausschreibung eingegeben wurde, erforderlich ist.

für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue Ausschreibung.

Begründung

Einen Zeitraum von zehn Jahren erachtet die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) als überzogen (S. 11). Der Europäische Datenschutzbeauftragte wiederum verlangt für eine Verlängerung der Erfassungsdauer eine triftige Begründung. Derzeit beträgt die vorgesehene Prüffrist drei Jahre. Eine fünfjährige Frist wäre eine Kompromisslösung.

Änderungsantrag 68

Artikel 26 Absatz 1

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine unter Artikel 23 fallende Person gefunden wird, teilen dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austausches von Zusatzinformationen den Aufenthaltsort der Person mit.

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine unter Artikel 23 fallende Person gefunden wird, teilen dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austausches von Zusatzinformationen den Aufenthaltsort der Person mit. ***Immer, wenn es notwendig und möglich ist, teilt die Sirene-Behörde des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, ärztliche Informationen über die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c ausgeschriebenen Personen mit.***

Begründung

Dieser Informationsaustausch ist zum Teil im Sirene-Handbuch unter Ziffer 4.5.2 Buchstabe b vorgesehen. In Anbetracht der Sensibilität ärztlicher Details wird vorgezogen, diese Angelegenheit im vorliegenden Beschluss zu regeln, anstatt sie dem Ausschussverfahren zu überlassen. Vgl. auch die Begründung des Änderungsantrag zu Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung.

Änderungsantrag 69

Artikel 26 Absatz 2

2. Bei volljährigen Vermissten bedarf die Mitteilung ***des Aufenthaltsorts der Zustimmung*** des Betroffenen.

2. Bei volljährigen Vermissten bedarf die Mitteilung ***der Einwilligung*** des Betroffenen.

Begründung

Mit der Änderung wird der Wortlaut des Artikels 97 des Schengener Übereinkommens wieder eingeführt, der sinnvoller erscheint.

Änderungsantrag 70
Artikel 26 Absatz 2 a (neu)

2a. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein vermisster Minderjähriger gefunden wird, treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit des Minderjährigen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 71
Artikel 26 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine unter Artikel 23 fallende Person gefunden wird, können die Person in **Gewahrsam nehmen**, um **deren** Weiterreise zu verhindern, soweit das innerstaatliche Recht dies erlaubt.

3. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine unter Artikel 23 **Absatz 1 Buchstabe c** fallende Person gefunden wird, können die Person in **eine psychiatrische Anstalt einliefern**, um **ihre** Weiterreise zu verhindern, soweit das innerstaatliche Recht dies erlaubt.

Änderungsantrag 72
Kapitel VI Überschrift

Ausschreibungen von Personen **für ein Gerichtsverfahren**

Ausschreibungen von Personen **im Rahmen eines Gerichtsverfahrens**

Änderungsantrag 73
Artikel 27

Die Mitgliedstaaten **schreiben** im SIS II **auf Ersuchen der zuständigen nationalen Justizbehörden** Zeugen, Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens vor Gericht erscheinen müssen, um sie wegen der in dem Verfahren verhandelten Taten zur Verantwortung zu ziehen, oder Personen **aus**, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe zugestellt werden muss, **zwecks Feststellung des**

Zwecks Mitteilung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts schreiben die Mitgliedstaaten **auf Ersuchen der zuständigen Behörde** im SIS II **Daten aus in Bezug auf:**

Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts.

a) die Zeugen,

b) Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens vor Gericht erscheinen müssen, um sie wegen der in dem Verfahren verhandelten Taten zur Verantwortung zu ziehen, oder

*c) Personen aus, denen ein Strafurteil **zugestellt werden muss**, oder*

*d) **Personen, denen** die Ladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe zugestellt werden muss.*

Änderungsantrag 74
Artikel 27 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Ausschreibung wird mit genauer Angabe der Personenkategorie gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d eingegeben, zu der die betreffende Person gehört.

Änderungsantrag 75
Artikel 28 Absatz 1

1. Polizei- und Grenzschutzbehörden haben zwecks Ermittlung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der betreffenden Personen Zugriff auf die in Artikel 27 genannten Ausschreibungen.

1. Polizei- und Grenzschutzbehörden, ***die der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) mitgeteilt wurden,*** haben zwecks ***Mitteilung*** des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der betreffenden Personen Zugriff auf die in Artikel 27 genannten Ausschreibungen.

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 76
Artikel 28 Absatz 2

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 27 genannten Ausschreibungen erhalten.

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können **mit Blick auf das mit der Ausschreibung angestrebte Ziel** zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 27 genannten Ausschreibungen erhalten.

Begründung

Grundsätzlich dürfen die Daten nur für die Zwecke der Ausschreibung benutzt werden. Die Aufgaben der Justizbehörden, für die diese Zugriff besitzen, müssen sich daher auf die Ausschreibungsziele des SIS II beschränken und dürfen nicht auf weitere vom innerstaatlichen Recht vorgesehene Aufgaben ausgeweitet werden. Eine Klarstellung wurde von der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) während der Debatte über die Initiativen Spaniens angeregt, jedoch nicht angenommen (vgl. SCHAC 2513/02, S. 3).

Änderungsantrag 77
Artikel 29 Absatz 2

2. Die in Absatz 27 genannten Ausschreibungen werden **10 Jahre** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht. **Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung in das SIS II eingegeben hat, kann beschließen, diese im System zu belassen, wenn dies für den Zweck, zu dem die Ausschreibung eingegeben wurde, erforderlich ist.**

2. Die in Absatz 27 genannten Ausschreibungen werden **fünf Jahre** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht. **Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue Ausschreibung.**

Begründung

Einen Zeitraum von zehn Jahren erachtet die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) als überzogen (S. 11). Der Europäische Datenschutzbeauftragte wiederum verlangt für eine Verlängerung der Erfassungsdauer eine triftige Begründung. Derzeit beträgt die vorgesehene Prüffrist drei Jahre. Eine fünfjährige Frist wäre eine Kompromisslösung.

Änderungsantrag 78
Kapitel VII Überschrift

Personen- und
Sachfahndungsausschreibungen zwecks
verdeckter Registrierung oder gezielter
Kontrolle

Personen- und
Sachfahndungsausschreibungen zwecks
Kontrolle **oder Durchsuchung**

Begründung

Die Formulierung „verdeckter Registrierung“ verleitet zu einem Fehlschluss: Bei der beschriebenen Situation geht es nicht um die Beobachtung einer Person über einen längeren Zeitraum. Vielmehr handelt es sich um eine Situation, in der die Person kontrolliert und die während der Kontrolle zutage getretene Information der für die Ausschreibung zuständigen Behörde übermittelt wird. Daher wird vorgeschlagen, sie nur „Kontrolle“ zu nennen. Die „gezielte Kontrolle“ bezieht sich in Wirklichkeit auf Durchsuchungen. Um „Kontrolle“ von „gezielter Kontrolle“ zu unterscheiden, wird die Formulierung „Durchsuchung“ vorgeschlagen.

Änderungsantrag 79 Artikel 31 Absatz 1

1. Auf Ersuchen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde schreiben die Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im SIS II Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur **verdeckten Registrierung oder zur gezielten** Kontrolle aus, wenn

a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder

b) die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

1. Auf Ersuchen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde schreiben die Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im SIS II Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur Kontrolle **oder Durchsuchung** aus, wenn:

a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten **gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** plant oder begeht, oder

b) die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten **nach der Definition von Artikel 2 des Europol-Übereinkommens und seinem Anhang** begehen wird.

Änderungsantrag 80

Artikel 31 Absatz 2

2. Mitgliedstaaten können auf Veranlassung der für die **Staatssicherheit** zuständigen Behörden Ausschreibungen in das SIS II aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Absatz 32 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit **des Staates*** erforderlich sind. Der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten im Wege des Austausches von Zusatzinformationen. Die genauen Vorschriften für den Austausch dieser Informationen werden gemäß Artikel 61 festgelegt und in das „SIRENE-Handbuch“ aufgenommen.

** Anm. d. Übers.: Die Worte „des Staates“ kommen im portugiesischen Original weder im Vorschlag der Kommission noch im Änderungsantrag vor. Da jedoch am Anfang „Staatssicherheit“ durch „innere Sicherheit“ ersetzt wird, scheint auch hier der Bezug auf einen Staat unangebracht.*

2. Mitgliedstaaten können auf Veranlassung der für die **innere Sicherheit** zuständigen Behörden Ausschreibungen in das SIS II aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Absatz 32 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit erforderlich sind. Der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten im Wege des Austausches von Zusatzinformationen. **Der in diesem Absatz vorgesehene Informationsaustausch erfolgt zwischen den entsprechenden für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und der Sirene-Behörde unter Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Abfrage und der Registrierung der erzielten Daten.** Die genauen Vorschriften für den Austausch dieser Informationen werden gemäß Artikel 61 festgelegt und in das „Sirene-Handbuch“ aufgenommen.

Begründung

Die hinzugefügte Bestimmung wurde dem Sirene-Handbuch (4.1.2) entnommen. Dieses Verfahren weicht deutlich von der üblichen Situation ab, in der sämtliche Kontakte über die Sirene-Behörde verlaufen, so dass die Beschlüsse nicht im Rahmen des Ausschussverfahrens gefasst werden können. Vgl. auch die Begründung des Änderungsantrag zu Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung.

Änderungsantrag 81 Artikel 32 Absatz 1 Einleitung

1. Bei Ausschreibungen zwecks **verdeckter Registrierung** erfassen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die

1. Bei Ausschreibungen zwecks **Kontrolle** erfassen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Grenzkontrollen, **die**

Grenzkontrollen, sonstige Polizei- und Zollkontrollen im Inland vornehmen, folgende Informationen ganz oder teilweise und übermitteln diese der ausschreibenden Behörde:

der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) mitgeteilt wurden, sonstige Polizei- und Zollkontrollen der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften genannten Zollbehörden im Inland vornehmen, folgende Informationen ganz oder teilweise und übermitteln diese der ausschreibenden Behörde:

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex und den Zollkodex der Gemeinschaften werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 82 Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d

d) Begleitpersonen bzw. Fahrzeuginsassen,

d) Begleitpersonen bzw. Fahrzeuginsassen
außer im Fall öffentlicher Verkehrsmittel,

Begründung

Soweit möglich, dürfen die Daten, die Personen betreffen, die sich zufällig in der Nähe befinden, nicht erfasst und übermittelt werden.

Änderungsantrag 83 Artikel 32 Absatz 3

3. Bei der Erfassung der Informationen gemäß Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Überwachungsmaßnahme verdeckt bleibt.

entfällt

Begründung

Da diese Kontrollen in Wirklichkeit nicht verdeckt erfolgen, weil sich die betroffene Person vollkommen darüber im Klaren ist, dass sie kontrolliert wird, gibt es keinen Grund dafür, diesen Absatz bestehen zu lassen.

Änderungsantrag 84 Artikel 32 Absatz 4

4. Bei der in Absatz 31 genannten **gezielten Kontrolle** können zur Erreichung der im selbigen Absatz genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug, das Wasserfahrzeug, das Luftfahrzeug, der Container oder die mitgeführten Gegenstände nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchsucht werden. Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats die **gezielte Kontrolle** nicht zulässig ist, wird diese Maßnahme für diesen Mitgliedstaat automatisch in eine **verdeckte Registrierung** umgesetzt.

4. Bei der in Absatz 31 genannten **Durchsuchung** können zur Erreichung der im selbigen Absatz genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug, das Wasserfahrzeug, das Luftfahrzeug, der Container oder die mitgeführten Gegenstände nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchsucht werden. Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats die **Durchsuchung** nicht zulässig ist, wird diese Maßnahme für diesen Mitgliedstaat automatisch in eine **Kontrolle** umgesetzt.

Änderungsantrag 85 Artikel 33 Absatz 1

1. **Polizei-, Grenzschutz- und Zollbehörden haben zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle** Zugriff auf die in Artikel 31 genannten Ausschreibungen.

1. **Polizeibehörden, Zollbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Grenzschutzbehörden gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“)** haben zu konkreten Zwecken der Kontrolle **oder Durchsuchung** Zugriff auf die in Artikel 31 genannten Ausschreibungen.

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex und den Zollkodex der Gemeinschaften werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 86
Artikel 33 Absatz 2

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderem die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 31 genannten Ausschreibungen erhalten.

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können **mit Blick auf das mit der Ausschreibung angestrebte Ziel und** zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 31 genannten Ausschreibungen erhalten.

Begründung

Grundsätzlich dürfen die Daten nur für die Zwecke der Ausschreibung benutzt werden. Die Aufgaben der Justizbehörden, für die diese Zugriff besitzen, müssen sich daher auf die Ausschreibungsziele des SIS II beschränken und dürfen nicht auf weitere vom innerstaatlichen Recht vorgesehene Aufgaben ausgeweitet werden. Eine Klarstellung wurde von der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) während der Debatte über die Initiativen Spaniens angeregt, jedoch nicht angenommen (vgl. SCHAC 2513/02, S. 3).

Änderungsantrag 87
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Personenfahndungsausschreibungen nach Absatz 31 werden **3 Jahre** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht.

1. Die Personenfahndungsausschreibungen nach Absatz 31 werden **ein Jahr** nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht.

Begründung

Derzeit werden solche Daten gemäß Artikel 112 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens nach einem Jahr geprüft. Die Kommission schlägt eine maximale Erfassungsdauer von drei Jahren vor. Die Datenschutzbehörden halten die Verlängerung der Erfahrungsfristen für überzogen.

Änderungsantrag 88
Artikel 34 Absatz 3

3. Der ausschreibende Mitgliedstaat kann beschließen, diese im SIS II zu belassen, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist.

3. Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue

Ausschreibung.

Änderungsantrag 89
Kapitel VII a (neu)

*Personen- und
Sachfahndungsausschreibungen zwecks
verdeckter Registrierung*

Änderungsantrag 90
Artikel 34 a (neu)

Artikel 34a

Ausschreibungsziele und -bedingungen

1. Auf Ersuchen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde schreiben die Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im SIS II Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle aus, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Straftaten begangen hat oder dass die betroffene Person auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten begehen wird.

2. Mitgliedstaaten können auf Veranlassung der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden Ausschreibungen in das SIS II aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Absatz 32 bezeichneten Informationen zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit erforderlich sind. Der

ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten im Wege des Austausches von Zusatzinformationen. Der Informationsaustausch erfolgt zwischen den entsprechenden für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und der Sirene-Behörde unter Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Abfrage und der Registrierung der erzielten Daten. Die genauen Vorschriften für den Austausch dieser Informationen werden gemäß Artikel 61 festgelegt und in das „SIRENE-Handbuch“ aufgenommen.

Änderungsantrag 91
Artikel 34 b (neu)

Artikel 34b

Erfassung und Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen

1. Bei Ausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung erfassen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Grenzkontrollen, die der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) mitgeteilt wurden, oder sonstige Polizei- und Zollkontrollen der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften genannten Zollbehörden vornehmen, folgende Informationen ganz oder teilweise und übermitteln diese der ausschreibenden Behörde:

- a) das Auffinden der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs,*
- b) Ort, Zeit oder Anlass der Kontrolle,*
- c) den Reiseweg und das Reiseziel,*

d) die Begleitpersonen bzw. Fahrzeuginsassen, sofern es sich um ein Privatfahrzeug handelt,

e) das benutzte Fahrzeug,

f) mitgeführte Sachen,

g) die Umstände des Auffindens der Person oder des Fahrzeugs.

2. Die Informationen gemäß Absatz 1 werden im Wege des Austausches von Zusatzinformationen mitgeteilt. Die genauen Vorschriften für den Austausch dieser Informationen werden gemäß Artikel 61 festgelegt und in das „Sirene-Handbuch“ aufgenommen.

3. Bei der Erfassung der Informationen gemäß Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Überwachungsmaßnahme verdeckt bleibt.

Änderungsantrag 92
Artikel 34 c (neu)

Artikel 34c

Zugriffsberechtigte Behörden

Polizeibehörden, Zollbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Grenzschutzbehörden gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) haben zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle Zugriff auf die in Artikel 31 genannten Ausschreibungen.

Änderungsantrag 93
Artikel 34 d (neu)

Artikel 34d

Erfassungsdauer der Ausschreibungen

1. Die

Personenfahndungsausschreibungen nach Absatz 34a werden ein Jahr nach Erlass der der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidung automatisch gelöscht.

2. Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue Ausschreibung.

3. Die Mitgliedstaaten werden stets einen Monat vor der automatischen Löschung der Ausschreibungen aus dem System benachrichtigt.

Änderungsantrag 94 Artikel 35 Absatz 2

2. Die Kommission legt gemäß **Artikel 60** die technischen Regeln für die Eingabe und den Zugriff auf die Daten fest, die in den in Absatz 1 genannten Ausschreibungen enthalten sind.

2. Die Kommission legt gemäß **Artikel 61** die technischen Regeln für die Eingabe und den Zugriff auf die Daten fest, die in den in Absatz 1 genannten Ausschreibungen enthalten sind.

Änderungsantrag 95 Artikel 37 Absatz 1

1. Polizei-, **Grenzschutz**- und Zollbehörden haben zur Sicherstellung der betreffenden Sache Zugriff auf die in Artikel 35 genannten Ausschreibungen.

1. **Polizeibehörden**, Zollbehörden gemäß **Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Grenzschutzbehörden gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung XX/XXXX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“)**

haben zur Sicherstellung der betreffenden Sache Zugriff auf die in Artikel 35 genannten Ausschreibungen.

Begründung

Durch die Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex und den Zollkodex der Gemeinschaften werden die zuständigen Behörden klar definiert.

Änderungsantrag 96 Artikel 37 Absatz 2

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 35 genannten Ausschreibungen erhalten.

2. Die nationalen Justizbehörden, unter anderen die für öffentliche Klagen in Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständigen Behörden, können **mit Blick auf das mit der Ausschreibung angestrebte Ziel** zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in Artikel 35 genannten Ausschreibungen erhalten.

Begründung

Grundsätzlich dürfen die Daten nur für die Zwecke der Ausschreibung benutzt werden. Die Aufgaben der Justizbehörden, für die diese Zugriff besitzen, müssen sich daher auf die Ausschreibungsziele des SIS II beschränken und dürfen nicht auf weitere vom innerstaatlichen Recht vorgesehene Aufgaben ausgeweitet werden. Eine Klarstellung wurde von der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) während der Debatte über die Initiativen Spaniens angeregt, jedoch nicht angenommen (vgl. SCHAC 2513/02, S. 3).

Änderungsantrag 97 Artikel 38 Absatz 4

4. Der Mitgliedstaat, der eine Ausschreibung in SIS II eingegeben hat, kann beschließen, diese über die in den Absätzen 2 und 2 genannte Erfassungsdauer hinaus im System zu belassen, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist.

4. Der Mitgliedstaat, der eine Ausschreibung in SIS II eingegeben hat, kann beschließen, diese über die in den Absätzen 2 und 2 genannte Erfassungsdauer hinaus im System zu belassen, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist. **Sind nach Ablauf dieses Zeitraums die Bedingungen weiterhin erfüllt, veranlasst der Mitgliedstaat, der für die ursprüngliche Ausschreibung verantwortlich ist, eine neue**

Ausschreibung.

Änderungsantrag 98
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe m

m) Verknüpfung(en) zu anderen in SIS II
eingeegebenen Ausschreibungen.

m) Verknüpfung(en) zu anderen im SIS II
verarbeiteten Ausschreibungen ***gemäß
Artikel 46.***

Begründung

Dieser Bezug wird zur Klarstellung hinzugefügt.

Änderungsantrag 99
Artikel 39 Absatz 2 a (neu)

***2a. Weitere Informationen, unter
anderem die in Artikel 6 Absatz 1 des
Rahmenbeschlusses XX/XXXX des Rates
[über den Schutz personenbezogener
Daten, die im Rahmen der polizeilichen
und justiziellen Zusammenarbeit in
Strafsachen verarbeitet werden], sind
nicht zulässig..***

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird die Verarbeitung sensibler Daten ausgeschlossen. Artikel 94 Absatz 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens enthält bereits eine diesbezügliche Bestimmung. Während im Schengener Durchführungsübereinkommen auf das Übereinkommen des Europarates aus dem Jahr 1981 Bezug genommen wird, bezieht sich der Änderungsantrag auf den Vorschlag für einen Beschluss zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule. Der Zusatz ist wichtig, insbesondere da die Datenkategorien so weit gefasste Konzepte umfassen wie „weitgehend unveränderliche körperliche Merkmale“.

Änderungsantrag 100
Artikel 39 a (neu)

Artikel 39a

***Besondere Regelungen für Fotos und
Fingerabdrücke***

***1. Fotos und Fingerabdrücke im Sinne
von Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben d und
e dürfen nur in den folgenden Fällen***

verwendet werden:

a) Fotos und Fingerabdrücke dürfen in den Ausschreibungen nach Absatz 1 nur nach einer besonderen Qualitätskontrolle enthalten sein, damit sichergestellt wird, ob sie den Mindestqualitätsanforderungen für Daten entsprechen, der nach Maßgabe des Artikels 61 festzulegen ist.

b) Fotos und Fingerabdrücke dürfen nur verwendet werden, um die Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen anhand einer alphanumerischen Abfrage zu bestätigen.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag sind keine Bestimmungen über den Ursprung oder die Verwendung biometrischer Daten enthalten. In Anbetracht der Sensibilität biometrischer Daten vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass diese Lücke geschlossen werden muss.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag im ersten Absatz: Im Zusammenhang mit dem Vorschlag im ersten Absatz: Mit dieser Bestimmung soll der Besorgnis, die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (S. 9 seiner Stellungnahme) sowie von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (S. 14) betreffend den Ursprung biometrischer Daten zum Ausdruck gebracht wurde, begegnet werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag im zweiten Absatz: Dies wird von der Artikel-29-Datenschutzgruppe vorgeschlagen (S. 14). Die Kommission bestätigte auch selbst in der Sitzung mit dem LIBE-Ausschuss vom 23. November 2005, dass nicht vorgesehen sei, Informationen anhand biometrischer Daten abzufragen, und erklärte, dass das im Änderungsantrag beschriebene Verfahren zur Anwendung kommen würde. Dieser Ansatz wird auch in der Mitteilung der Kommission über die Interoperabilität erläutert (KOM(2005)597, S. 7). Siehe auch die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes vom Juni 2004.

Änderungsantrag 101 Artikel 40 Absatz 1

1. Die gemäß diesem Beschluss in das SIS II eingegebenen Daten werden nur zu den in diesem Beschluss genannten Zwecken und nur durch die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss benannten zuständigen Behörden verarbeitet.

1. Die gemäß diesem Beschluss in das SIS II eingegebenen Daten werden nur zu den in diesem Beschluss genannten Zwecken und nur durch die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss benannten zuständigen Behörden verarbeitet. ***Jede Nutzung der Daten, die den Bestimmungen dieses Beschlusses***

nicht entspricht, wird nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats als Verstoß gegen diesen Beschluss und als Zweckentfremdung bewertet.

Begründung

Der letzte Teil dieser Bestimmung ist im derzeitigen Schengener Durchführungsübereinkommen (in Artikel 102 Absatz 5) enthalten, wurde aber von der Kommission nicht in ihren vorliegenden Vorschlag übernommen. Dennoch ist es wichtig, diese Vorschrift beizubehalten.

Änderungsantrag 102
Artikel 40 Absatz 3

3. Der Zugriff auf die SIS-II-Daten wird nur im Rahmen der Zuständigkeiten der nationalen Behörde und nur bevollmächtigten Bediensteten gewährt.

3. Der Zugriff auf die SIS-II-Daten wird nur im Rahmen der Zuständigkeiten der nationalen Behörde und nur bevollmächtigten Bediensteten gewährt. ***Diese Bediensteten dürfen nur diejenigen Daten abfragen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem vorliegenden Beschluss benötigt werden. Die nationalen Behörden führen eine aktuelle Liste der Personen mit Recht auf Zugriff zum SIS II.***

Begründung

Der erste Teil des Änderungsantrags ist dem VIS-Vorschlag der Kommission (KOM(2004)835; siehe Artikel 4) entnommen und ist ein nützlicher Zusatz. Der zweite Teil wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (S. 11 seiner Stellungnahme) empfohlen.

Änderungsantrag 103
Artikel 40 Absatz 4

4. Jeder Mitgliedstaat führt eine aktuelle Liste der nationalen Behörden, die zur Verarbeitung von SIS-II-Daten berechtigt sind, und übermittelt diese der Kommission. In dieser Liste ist für jede Behörde anzugeben, welche Datenkategorie sie zu welchem Zweck verarbeiten darf und welche Stelle oder Person für die Verarbeitung verantwortlich ist; die Kommission wird diese Angaben an den Europäischen

4. Jeder Mitgliedstaat führt eine aktuelle Liste der nationalen Behörden, die zur Verarbeitung von SIS-II-Daten berechtigt sind, und übermittelt diese sowie etwaige Änderungen der Kommission. In dieser Liste ist für jede Behörde anzugeben, welche Datenkategorie sie zu welchem Zweck verarbeiten darf und welche Stelle oder Person für die Verarbeitung verantwortlich ist; die Kommission wird diese Angaben an den Europäischen

Datenschutzbeauftragten weiterleiten. Die Kommission sorgt für die jährliche Veröffentlichung dieser Liste im Amtsblatt der Europäischen Union.

Datenschutzbeauftragten weiterleiten. Die Kommission sorgt für die jährliche Veröffentlichung dieser Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. **Sie führt darüber hinaus eine regelmäßig aktualisierte elektronische Fassung dieser Liste auf ihrer Website.**

Begründung

Erster Teil des Änderungsantrags: Es ist nicht nur wichtig, dass die Mitgliedstaaten eine „aktuelle Liste“ übermitteln, sondern dass sie auch etwaige Änderungen, die sie vorgenommen haben, angeben.

Zweiter Teil des Änderungsantrags: Aus Gründen der Transparenz und zu Überwachungszwecken muss sichergestellt werden, dass die jährlich veröffentlichte Liste nicht nur konsultiert werden kann, sondern auch dass sie stets gültig ist. Die Veröffentlichung einer Liste auf ihrer Website sollte die Kommission nicht vor allzu große Probleme stellen.

Änderungsantrag 104 Artikel 42 Absatz 1

1. Abgesehen von der Kopie der Daten des CS-SIS-Datenbestands gemäß Artikel 4 Absatz 3 können die im SIS II verarbeiteten Daten nur zu technischen Zwecken **und unter der Voraussetzung kopiert** werden, **dass die Kopie** notwendig ist, **damit die zuständigen nationalen Behörden gemäß diesem Beschluss Zugriff auf die Daten haben.**

1. Abgesehen von der Kopie des CS-SIS-Datenbestands gemäß Artikel 4 Absatz 3 dürfen die im SIS II verarbeiteten Daten nur zu technischen Zwecken **vervielfältigt** werden, **soweit dies für den Datenzugriff durch die zuständigen nationalen Behörden gemäß diesem Beschluss** notwendig ist **und soweit alle Bestimmungen dieses Beschlusses auch in Bezug auf diese Kopien angewandt werden.**

Begründung

Die Mitgliedstaaten könnten nach Artikel 4 Absatz 3 eine nationale Sicherungskopie der Daten anlegen. Die Daten in dieser nationalen Kopie müssen durch das Zentralsystem aktualisiert werden. Wenn bestimmte Mitgliedstaaten mehr als eine nationale Kopie zu benötigen scheinen, ist es wohl notwendig, diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen, aber nur unter der Bedingung, dass diese ständig online bleiben, d. h. ihr Inhalt zu jeder Zeit mit dem Zentralsystem übereinstimmt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die anderen Bestimmungen dieses Beschlusses auf sie in gleicher Weise angewandt werden.

Änderungsantrag 105

Artikel 42 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Vervielfältigung zu technischen Zwecken nach Absatz 1, die dazu führt, dass Daten offline gespeichert werden, ist nach einem Zeitraum von einem Jahr nach Betriebsaufnahme des Visa-Informationssystems nicht mehr möglich. Bis zu jenem Zeitpunkt führen die Mitgliedstaaten ein aktualisiertes Bestandsverzeichnis dieser Kopien, die sie den nationalen Datenschutzbehörden zur Verfügung stellen, und gewährleisten, dass alle Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses auch in Bezug auf diese Kopien angewandt werden.

Begründung

Kopien, die nicht ständig online sind, wie CDs, sollten auslaufen. Derzeit werden solche Kopien in erster Linie von Konsulaten in Drittländern verwendet. Mit Inbetriebnahme des VIS müssen aber alle diese Konsulate mit einer angemessenen IT-Infrastruktur ausgestattet werden. Deshalb wird es nicht länger nötig sein, CDs zu verwenden, die zahlreiche Sicherheitsprobleme verursachen (sie können gestohlen werden, nicht aktuelle Daten werden bei der Ausstellung von Visa berücksichtigt usw.). In der Zwischenzeit müssen Sicherheitsklauseln für ihre Verwendung eingeführt werden (vgl. auch Gemeinsame Kontrollinstanz, S. 13).

Änderungsantrag 106
Artikel 43 Absatz 1

1. Der Daten in das SIS II eingebende Mitgliedstaat ist für die rechtmäßige Verarbeitung dieser Daten und insbesondere für deren Richtigkeit und Aktualität verantwortlich.

1. Der Daten in das SIS II eingebende Mitgliedstaat ist für die rechtmäßige Verarbeitung dieser Daten und insbesondere für deren Richtigkeit und Aktualität verantwortlich. ***Zu diesem Zweck erstellen die im Sinne dieses Beschlusses für Ausschreibungen zuständigen Behörden förmliche und schriftliche Verfahren.***

Begründung

In einer Überprüfung der Artikel-96-Ausschreibungen stellte die Gemeinsame Kontrollinstanz die Frage, ob es eine formelle Aufzeichnung des Verfahrens zur Verarbeitung dieser Daten im SIS und zur Sicherstellung, dass die Daten sachlich richtig, aktuell und rechtmäßig sind, gebe. Die Ergebnisse zeigten, dass derartige Verfahren in vielen Fällen fehlen. Die Gemeinsame Kontrollinstanz empfahl daher die Erstellung solcher Verfahren (Bericht der

Änderungsantrag 107
Artikel 43 Absatz 3

3. Hat ein Mitgliedstaat, der die Daten nicht eingegeben hat, Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig im SIS II verarbeitet wurden, setzt er so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Tag nach Bekanntwerden der Anhaltspunkte den ausschreibenden Mitgliedstaat durch den Austausch von Zusatzinformationen darüber in Kenntnis. Der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, überprüft diese und ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht sie erforderlichenfalls. Die genauen Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen werden gemäß dem in Artikel 61 vorgesehenen Verfahren festgelegt und in das SIRENE-Handbuch aufgenommen.

3. Hat ein Mitgliedstaat, der die Daten nicht eingegeben hat, Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig im SIS II verarbeitet wurden, setzt er so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Tag nach Bekanntwerden der Anhaltspunkte den ausschreibenden Mitgliedstaat durch den Austausch von Zusatzinformationen *davon* in Kenntnis. Der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, überprüft diese und ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht sie erforderlichenfalls. Die genauen Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen werden gemäß dem in Artikel 61 vorgesehenen Verfahren festgelegt und in das *Sirene*-Handbuch aufgenommen.

Begründung

Es ist für das wirksame Funktionieren des SIS II sehr wichtig, dass die Daten sachlich richtig sind und ordnungsgemäß verarbeitet werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Probleme rasch beheben. Das Wort „möglichst“ könnte verhindern, dass dies rechtzeitig geschieht. Zehn Tage sind ein ausreichend langer Zeitraum, der eingehalten werden sollte. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 108
Artikel 43 Absatz 4

4. Können sich die Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten über die Berichtigung der Daten einigen, **kann einer von ihnen** den Fall dem Europäischen Datenschutzbeauftragten **unterbreiten**, der als Vermittler tätig wird.

4. Können sich die Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten über die Berichtigung der Daten einigen, **unterbreiten sie** den Fall dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der **gemeinsam mit den zuständigen nationalen Kontrollstellen** als Vermittler tätig wird.

Begründung

Erster Teil des Änderungsantrags: Nach den Bestimmungen des derzeitigen Schengener Durchführungsübereinkommens war die Befassung der Gemeinsamen Kontrollinstanz mit solchen Problem verpflichtend vorgeschrieben. Die Gemeinsame Kontrollinstanz vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung, den Streitfall betreffend die Datenqualität dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen, in Anbetracht dessen, was für die betroffene Person auf dem Spiel steht, weiter beibehalten werden sollte (S. 17 ihrer Stellungnahme).

Zweiter Teil: Da der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollstellen für die Überwachung des SIS II „gemeinsam verantwortlich“ sein sollen (siehe vorgeschlagenen Artikel 31b), sollten sie sich auch gemeinsam mit solchen Konflikten befassen.

Änderungsantrag 109 Artikel 43 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten tauschen Zusatzinformationen aus, um SIS-II-Ausschreibungen zu Personen mit ähnlichen Merkmalen eindeutig voneinander unterscheiden zu können. **Die genauen** Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen werden gemäß dem in Artikel 61 vorgesehenen Verfahren festgelegt und in das SIRENE-Handbuch aufgenommen.

5. Die Mitgliedstaaten tauschen Zusatzinformationen aus, um SIS-II-Ausschreibungen zu Personen mit ähnlichen Merkmalen eindeutig voneinander unterscheiden zu können. **Nach den** Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen **ist vor der Vornahme einer Ausschreibung folgendes Verfahren zu befolgen:**

a) Stellt sich bei der Bearbeitung eines Antrags auf eine neue Ausschreibung heraus, dass es im SIS II bereits eine Person mit den gleichen zwingend vorgeschriebenen Elementen der Identitätsbeschreibung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) gibt, muss vor der Genehmigung der neuen Ausschreibung eine Überprüfung vorgenommen werden.

b) Die Sirene-Behörde nimmt mit der Antrag stellenden Dienststelle Kontakt auf um klarzustellen, ob sich die Ausschreibung auf dieselbe Person bezieht.

c) Ergibt die Überprüfung der Übereinstimmung, dass die betreffende Person tatsächlich dieselbe ist, wendet die Sirene-Behörde das Verfahren für

mehrere Ausschreibungen gemäß Absatz 6 an. Zeigt aber das Ergebnis der Überprüfung, dass es sich um zwei verschiedene Personen handelt, gibt die Sirene-Behörde dem Antrag auf die andere Ausschreibung unter Hinzufügung derjenigen Elemente statt, die zur Vermeidung von Fehlern bei der Identifizierung notwendig sind.

Begründung

Mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag wird der Beschluss 2004/201/JI aufgehoben (siehe Artikel 63 dieses Beschlusses), in dem die Änderung des Sirene-Handbuchs im Rahmen des Ausschussverfahrens vorgesehen ist. Stattdessen enthalten alle Bezugnahmen auf das Sirene-Handbuch im vorliegenden Beschluss einen Querverweis auf das in den Artikeln 60 und 61 vorgesehene Ausschussverfahren. Somit wird der Beschluss 2004/201/JI faktisch in den vorliegenden Text aufgenommen. In seiner Stellungnahme (P5_TA(2003)0391 und 0392, angenommen am 23.9.2003) zu den griechischen Initiativen, die zur Annahme der Verordnung (EG) Nr. 378/2004 geführt haben, forderte das Parlament, dass die sensiblen Teile des Sirene-Handbuchs nicht im Rahmen des Ausschussverfahrens, sondern im Rahmen eines Legislativverfahrens abgeändert werden sollten. Deshalb werden einige Teile des derzeitigen Sirene-Handbuchs in den vorliegenden Rechtstext übernommen.

Änderungsantrag 110 Artikel 43 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten tauschen zusätzliche Informationen aus, wenn eine Person behauptet, nicht die ausgeschriebene Person zu sein. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich um zwei verschiedene Personen handelt, wird diese Person über die Bestimmungen nach Artikel 44 unterrichtet.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag sind keine Bestimmungen für die Fälle enthalten, in denen jemand überprüft wird, aber behauptet, nicht diese Person zu sein (Artikel 44 befasst sich mit Fällen, in denen der Missbrauch einer Identität bekannt ist; Artikel 43 Absatz 5 regelt die Maßnahmen vor der Eintragung einer Ausschreibung).

Änderungsantrag 111 Artikel 43 Absatz 6 Unterabsatz 3

Die Bestimmungen über die Kompatibilität und den Vorrang bestimmter Ausschreibungskategorien werden gemäß dem Verfahren des *Artikels 61* festgelegt.

Die Bestimmungen über die Kompatibilität und den Vorrang bestimmter Ausschreibungskategorien werden gemäß dem Verfahren des *Artikels 60* festgelegt.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 60.

Änderungsantrag 112 Artikel 43 Absatz 7

7. Die im SIS II gespeicherten Daten werden mindestens **einmal jährlich** von dem ausschreibenden Mitgliedstaat überprüft. Mitgliedstaaten steht es frei, kürzere Prüffristen festzulegen.

7. Die im SIS II gespeicherten Daten werden mindestens **alle zwei Jahre** von dem ausschreibenden Mitgliedstaat überprüft. Den Mitgliedstaaten steht es frei, kürzere Prüffristen festzulegen. **Die Mitgliedstaaten können die Überprüfungen einschließlich der Gründe für die weitere Aufbewahrung sowie Statistiken über den prozentualen Anteil der Ausschreibungen dokumentieren, die gemäß Artikel 19 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 4 gespeichert bzw. neu eingetragen werden.**

Begründung

Erster Teil des Änderungsantrags: Um einen allzu bürokratischen Ansatz zu vermeiden, wird vorgeschlagen, alle zwei Jahre eine Überprüfung durchzuführen. Die Zweijahresfrist würde eine Kompromisslösung zwischen der von der Kommission vorgeschlagenen Einjahresfrist und der derzeit in Artikel 112 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen Dreijahresfrist darstellen. Zweiter Teil des Änderungsantrags: Die Gemeinsame Kontrollinstanz hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Erfassungsdauer in einer Reihe von Mitgliedstaaten „routinemäßig verlängert“ wird (S. 11 der Stellungnahme). Solch ein Vorgehen würde offensichtlich dem Grundsatz widersprechen, dass immer eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden sollte, um zu bestimmen, ob die Ausschreibung im System verbleiben soll. Die Gemeinsame Kontrollinstanz schlug ferner vor, die hier vorgeschlagene Vorschrift aufzunehmen, dass die Überprüfungen dokumentiert sein müssen (S. 12 der Stellungnahme).

Änderungsantrag 113 Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2

Einer Ausschreibung kann eine Kennzeichnung hinzugefügt werden, wenn ein Mitgliedstaat der

Einer Ausschreibung kann eine Kennzeichnung hinzugefügt werden, wenn ein Mitgliedstaat der

Meinung ist, dass eine im SIS II eingegebene Ausschreibung nicht mit seinem innerstaatlichen Recht, seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Belangen vereinbar ist.

Meinung ist, dass eine im SIS II eingegebene Ausschreibung nicht mit seinem innerstaatlichen Recht, seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Belangen vereinbar ist. **Die Kennzeichnung wird so bald wie möglich und spätestens sieben Tage nach Aufnahme der Ausschreibung in das SIS II hinzugefügt, wenn möglich.**

Begründung

Diese Bestimmung wurde in Artikel 21 Absatz 1 gestrichen und hier hinzugefügt. Siehe auch die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 21 Absatz 1.

Änderungsantrag 114 Artikel 45 Absatz 2

2. Damit die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie einer Ausschreibung eine Kennzeichnung hinzufügen sollten, werden sämtliche Mitgliedstaaten automatisch über das SIS II über alle neuen nach **Artikel 15** eingegebenen Ausschreibungen **und über ergänzende Daten gemäß Artikel 16 und 17** informiert.

2. Damit die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie einer Ausschreibung eine Kennzeichnung hinzufügen sollten, werden sämtliche Mitgliedstaaten automatisch über das SIS II über alle neuen nach **diesem Beschluss** eingegebenen Ausschreibungen informiert.

Ein Mitgliedstaat, der eine Ausschreibung gemäß Artikel 23 und 31 eingibt, ist verpflichtet, im Wege des Austausches von Zusatzinformationen die anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten. Die genauen Vorschriften für den Austausch dieser Informationen werden gemäß Artikel 61 festgelegt und in das „SIRENE-Handbuch“ aufgenommen.

Begründung

Es gibt keinen Grund, zwei unterschiedliche Verfahren aufrechtzuerhalten, wie es derzeit in den beiden Unterabsätzen dieses Absatzes vorgesehen ist.

Änderungsantrag 115 Artikel 46 Absatz 3

3. Die Verknüpfung beeinträchtigt nicht die in diesem Beschluss festgelegten Zugriffsrechte. Behörden, die auf bestimmte

3. Die Verknüpfung beeinträchtigt nicht die in diesem Beschluss festgelegten Zugriffsrechte. Behörden, die auf bestimmte

Ausschreibungskategorien keinen Zugriff haben, **erhalten keinen Zugang zu den Verknüpfungen zu diesen Kategorien.**

Ausschreibungskategorien keinen Zugriff haben, **sind nicht in der Lage, eine Verknüpfung zu einer Ausschreibung, zu der sie keinen Zugang haben, zu erkennen.**

Änderungsantrag 116
Artikel 46 Absatz 3 a (neu)

3a. Alle Verknüpfungen weisen klare Betriebsanforderungen auf.

Änderungsantrag 117
Artikel 46 Absatz 4

4. Ist ein Mitgliedstaat der Meinung, dass eine Verknüpfung zwischen Ausschreibungen nicht mit seinem innerstaatlichen Recht oder seinen internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, sorgt er dafür, dass **von seinem Hoheitsgebiet aus** die Verknüpfung nicht zugänglich ist.

4. Ist ein Mitgliedstaat der Meinung, dass eine Verknüpfung zwischen Ausschreibungen **durch einen anderen Mitgliedstaat** nicht mit dem innerstaatlichen Recht oder seinen internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, sorgt er dafür, dass die Verknüpfung **für seine nationalen Behörden** nicht zugänglich ist.

Änderungsantrag 118
Artikel 46 Absatz 5

5. Die technischen Bestimmungen für die Verknüpfung von Ausschreibungen werden nach **Artikel 60** festgelegt.

5. Die technischen Bestimmungen für die Verknüpfung von Ausschreibungen werden nach **Artikel 61** festgelegt.

Änderungsantrag 119
Artikel 47 Absatz 1

1. Die von einem anderen Mitgliedstaat übermittelten Zusatzinformationen werden ausschließlich zu dem Zweck verwendet, zu dem sie übermittelt wurden. Sie verbleiben nur solange in den nationalen Dateien, wie die Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, im SIS II gespeichert ist. Die Mitgliedstaaten können diese Informationen länger speichern,

1. Die von einem anderen Mitgliedstaat übermittelten Zusatzinformationen werden ausschließlich zu dem Zweck verwendet, zu dem sie übermittelt wurden. Sie verbleiben nur solange in den nationalen Dateien, wie die Ausschreibung, auf die sie sich beziehen, im SIS II gespeichert ist. Die Mitgliedstaaten können diese Informationen länger speichern,

wenn dies für den Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, erforderlich ist. In jedem Fall werden die Zusatzinformationen spätestens ein Jahr nach Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS II gelöscht.

aber nur solange dies für den Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, erforderlich ist. In jedem Fall werden die Zusatzinformationen spätestens ein Jahr nach Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS II gelöscht.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Daten nur so lange gespeichert werden können, wie dies für die Erreichung der Ziele als unbedingt notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 120

Artikel 48 Absatz 1

1. **Soweit nicht ausdrücklich im EU-Recht vorgesehen, dürfen personenbezogene** Daten, die im SIS II gemäß diesem Beschluss verarbeitet werden, keinem Drittstaat und keiner internationalen Organisation übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden.

1. **Personenbezogene** Daten, die im SIS II gemäß diesem Beschluss verarbeitet werden, **dürfen** keinem Drittstaat und keiner internationalen Organisation übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 121

Artikel 48 Absatz 2

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten **auf der Grundlage eines Abkommens der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit mit Genehmigung des Mitgliedstaats, der die Daten in das SIS II eingegeben hat**, an Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, wenn **diese einen äquivalenten** Schutz der **übermittelten personenbezogenen** Daten **gewährleisten**.

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten **gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e** an Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, wenn **dies in einer der in Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b, c oder d des Vertrags über die Europäische Union ausdrücklich vorgeschrieben oder gestattet ist, wenn die Übermittlung für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, notwendig ist und wenn im Drittland oder auf Seiten von Dritten, an die die Daten übermittelt werden, ein äquivalenter** Schutz der Daten **gewährleistet ist. Diese Übermittlung bedarf der vorherigen Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten in das SIS II eingegeben hat.**

Die Übertragung erfolgt gemäß Artikel 15 des Rahmenbeschlusses XX des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen

Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden]. Die Kommission nimmt in ihre Berichte gemäß Artikel 59 Absätze 3 und 4 ein Kapitel über die Anwendung der Bestimmungen auf.

Änderungsantrag 122
Artikel 49 Überschrift

*Anwendung des
Datenschutzübereinkommens des
Europarates*

Schutz personenbezogener Daten

Änderungsantrag 123
Artikel 49

Personenbezogene Daten, die gemäß diesem Beschluss verarbeitet werden, werden gemäß dem Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und gemäß den Änderungen dieses Übereinkommens geschützt.

1. Der Rahmenbeschluss XX/XXXX des Rates [zum Schutz personenbezogener Daten, die der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Beschluss Anwendung.

2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Beschlusses gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

3. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol im Sinne dieses Beschlusses gilt das Europol-Übereinkommen.

Änderungsantrag 124

Artikel 50 Absatz 1 Einleitung

1. Auf Antrag erhält eine Person, deren Daten gemäß diesem Beschluss im SIS II verarbeitet werden, folgende Auskünfte:

1. Auf Antrag erhält eine Person, deren Daten gemäß diesem Beschluss im SIS II verarbeitet werden, **schriftlich** folgende Auskünfte:

Begründung

Es muss spezifiziert werden, dass die Informationen schriftlich übermittelt werden sollten. Informationen wie beispielsweise Adressen dürfen nicht mündlich mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 125 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

ca) die Erfassungsdauer der Daten;

Begründung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte schlägt diesen Zusatz vor, da dies dazu beitragen dürfte, dass gegenüber der betroffenen Person eine gerechte Behandlung sichergestellt wird (S. 17 seiner Stellungnahme).

Änderungsantrag 126 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) das Bestehen des Rechts auf Rechtsmittel nach Artikel 52;

Begründung

Dieser Zusatz wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (S. 17 seiner Stellungnahme) vorgeschlagen und soll eine gerechte Behandlung der betroffenen Person gewährleisten.

Änderungsantrag 127 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e b (neu)

eb) die Adresse der nationalen Datenschutzbehörde.

Begründung

Dieser Zusatz wird von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (S. 16 ihrer Stellungnahme) vorgeschlagen.

Änderungsantrag 128
Artikel 50 Absatz 2

2. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen nach Absatz 1 unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit den in das SIS II eingegebenen Daten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betreffenden Person oder eines Dritten unerlässlich ist. Eine Auskunftserteilung wird während der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung grundsätzlich verweigert.

2. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen nach Absatz 1 unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit den in das SIS II eingegebenen Daten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betreffenden Person oder eines Dritten unerlässlich ist. Eine Auskunftserteilung wird während der Ausschreibung **zur Kontrolle oder** zur verdeckten Registrierung grundsätzlich verweigert.

Änderungsantrag 129
Artikel 51 Absatz 3

3. Die personenbezogenen Daten werden dem Betroffenen so bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Beantragung der Auskunft mitgeteilt.

3. Die personenbezogenen Daten werden dem Betroffenen so bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Beantragung der Auskunft mitgeteilt.
Wenn nach innerstaatlichem Recht eine kürzere Frist vorgesehen ist, kommt diese zur Anwendung.

Begründung

Es besteht die Gefahr, dass es zu Widersprüchen zwischen den in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und den nationalen Verfahren kommt, die immer noch gelten. Mit dem Änderungsantrag wird versucht, diesen möglichen Konflikt im Interesse der betroffenen Person zu lösen (Europäischer Datenschutzbeauftragter, S. 17).

Änderungsantrag 130
Artikel 51 Absatz 3 a (neu)

3a. Wenn eine Person um Daten über sich ersucht, übermittelt die zuständige Behörde eine Kopie des Antrags an die zuständige nationale Kontrollstelle.

Begründung

Es ist wichtig, dass die nationalen Datenschutzbehörden über derartige Anträge informiert werden. Dadurch erhalten sie einen Überblick über die Anträge.

Änderungsantrag 131
Artikel 51 Absatz 4

4. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit den in das SIS II eingegebenen Daten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betreffenden Person oder eines Dritten unerlässlich ist. Eine Auskunftserteilung wird während der Ausschreibung zur verdeckten Registrierung grundsätzlich verweigert.

4. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit den in das SIS II eingegebenen Daten oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betreffenden Person oder eines Dritten unerlässlich ist. Eine Auskunftserteilung wird während der Ausschreibung **zur Kontrolle oder** zur verdeckten Registrierung grundsätzlich verweigert.

Änderungsantrag 132
Artikel 51 Absatz 5

5. Der Betroffene wird über die im Anschluss an seine Inanspruchnahme des Rechts auf Berichtigung und Löschung getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch **sechs Monate** nach Beantragung der Berichtigung oder Löschung informiert.

5. Der Betroffene wird über die im Anschluss an seine Inanspruchnahme des Rechts auf Berichtigung und Löschung getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch **drei Monate** nach Beantragung der Berichtigung oder Löschung informiert.

Begründung

Die Gemeinsame Kontrollinstanz stellt fest, dass in Anbetracht dessen, was auf dem Spiel steht, eine Sechsmonatsfrist zu lange ist, und schlägt eine Dreimonatsfrist vor. Siehe Gemeinsame Kontrollinstanz, S. 18.

Änderungsantrag 133
Artikel 52

Jede **im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige** Person hat das Recht, vor einem Gericht dieses Mitgliedstaats Klage oder Beschwerde zu erheben, wenn ihm das Recht auf Auskunft zu sie betreffenden Daten, das Recht auf Berichtigung oder Löschung solcher Daten oder das Recht auf Information oder Schadenersatz im Zusammenhang mit einer diesem Beschluss widersprechenden Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen

Jede Person hat das Recht, vor einem Gericht dieses Mitgliedstaats Klage oder Beschwerde zu erheben, wenn *ihr* das Recht auf Erteilung von Auskunft über sie betreffende Daten, das Recht auf Berichtigung oder Löschung solcher Daten oder das Recht auf Information oder Schadenersatz im Zusammenhang mit einer dieser Verordnung widersprechenden Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verweigert wird.

Daten verweigert wird.

Wird bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, der nicht für die Vornahme der Ausschreibung zuständig ist, eine Beschwerde oder Klage eingereicht, nimmt dieser Mitgliedstaat mit dem für die Vornahme dieser Ausschreibung zuständigen Mitgliedstaat Kontakt auf.

Die Mitgliedstaaten erkennen gegenseitig unanfechtbare Entscheidungen der Gerichte der anderen Mitgliedstaaten an.

Begründung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt fest, dass eine solche territoriale Beschränkung nicht gerechtfertigt ist und dazu führen könnte, dass das Recht auf Rechtsmittel nicht wahrgenommen werden kann, da sich die meisten betroffenen Personen nicht im Hoheitsgebiet aufhalten, weil ihnen an der Grenze die Einreise verweigert wurde (Europäischer Datenschutzbeauftragter, S. 18). Siehe auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 16, und Gemeinsame Kontrollinstanz, S. 19. Durch Hinzufügung dieser zwei neuen Absätze soll der in Artikel 111 Absatz 2 des Übereinkommens von Schengen verankerte Wortlaut eingefügt werden.

Änderungsantrag 134 Artikel 53 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine unabhängige Behörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-II-Daten in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich des Austausches und der Weiterverarbeitung von Zusatzinformationen, überwacht. Jede Einzelperson hat das Recht, von der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im SIS II zu seiner Person zu verlangen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, an den das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat in das SIS II eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde

1. Die Kontrollstelle(n), die in jedem Mitgliedstaat benannt und mit den Befugnissen gemäß Artikel 30 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss XX/XXXX des Rates [über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden] ausgestattet wird (werden), überwacht (überwachen) als unabhängige Instanz die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-II-Daten in seinem Hoheitsgebiet einschließlich des Austausches und der Weiterverarbeitung von Zusatzinformationen.

dieses Mitgliedstaats.

Begründung

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Mitgliedstaaten, sondern auf unabhängige Kontrollstellen. In Artikel 30 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss XX/XXXX des Rates sowie im Rahmen der gängigen Praxis werden auch die Bundesstaaten berücksichtigt, die über mehr als eine Kontrollstelle verfügen. Es wird ferner klargestellt, dass die nationalen Datenschutzbehörden über alle Befugnisse verfügen, die ihnen mit Artikel 30 des Beschlusses übertragen wurden (Europäischer Datenschutzbeauftragte, S. 19). Außerdem wird das Wort „von“ hinzugefügt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im Rahmen der Datenverarbeitung in den Mitgliedstaaten regelmäßig auf das Zentralsystem zugegriffen wird. Die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitung sollte von den nationalen Kontrollstellen überwacht werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 135
Artikel 53 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Stelle oder Stellen nach Absatz 1 gewährleisten, dass zumindest alle vier Jahre eine Prüfung der Datenverarbeitungsprozesse im nationalen Teil des SIS II entsprechend den internationalen Prüfstandards durchgeführt wird.

Begründung

Es ist wichtig sicherzustellen, dass das SIS II sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene regelmäßig anhand hoher und angepasster Standards durch oder im Auftrag der zuständigen Kontrollstellen überprüft wird. Prüfungen sind umso wichtiger, wenn man die voraussichtlich sehr weitgehende Verwendung nationaler Kopien berücksichtigt.

Änderungsantrag 136
Artikel 53 Absatz 1 b (neu)

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Stelle oder Stellen nach Absatz 1 mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um die ihnen entsprechend diesem Beschluss zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.

Begründung

Wichtig ist, dass die Kontrolle funktioniert. Ohne ausreichende Mittel ist das unmöglich. Leider verfügen viele Kontrollstellen über eine unzureichende Mittelausstattung (siehe den ersten Bericht über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) (KOM(2003)265)).

Änderungsantrag 137
Artikel 53 Absatz 3

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Vereinbarkeit der Tätigkeiten der Kommission zur Verarbeitung SIS-II personenbezogener Daten mit diesem Beschluss. *entfällt*

(Vgl. Änderungsantrag zu Artikel 53a)

Änderungsantrag 138
Artikel 53 Absatz 4

4. Die in diesem Artikel genannten Instanzen arbeiten zusammen. Zu diesem Zweck beruft der Europäische Datenschutzbeauftragte mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft ein. *entfällt*

(Vgl. Änderungsantrag zu Artikel 53b)

Änderungsantrag 139
Artikel 53 a (neu)

Artikel 53a

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sorgt dafür, dass die Tätigkeiten der Kommission zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesem Beschluss durchgeführt werden. Die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 46 und 47 der Verordnung(EG) Nr. 45/2001 gelten entsprechend.

**2. Der Europäische
Datenschutzbeauftragte sorgt dafür, dass
zumindest alle vier Jahre eine Prüfung
der Datenverarbeitungstätigkeit der
Kommission entsprechend
internationalen Prüfstandards
durchgeführt wird. Der Prüfbericht wird
dem Europäischen Parlament, dem Rat,
der Kommission und den nationalen
Kontrollstellen nach Artikel 53
übermittelt. Die Kommission erhält vor
Annahme des Berichts die Gelegenheit,
Anmerkungen zu machen.**

Begründung

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind der Verordnung 45/2001 entnommen, die die Tätigkeiten der Kommission im Bezug auf die Datenverarbeitung regelt (siehe Erwägung 21). Gleichzeitig werden sie auch durch den Umfang der Tätigkeiten der Kommission beschränkt. Dies wird durch das Wort „entsprechend“ und den vorgeschlagenen Zusatz zu Erwägung 22 klargestellt.

Änderungsantrag 140
Artikel 53 b (neu)

Artikel 53b

Gemeinsame Zuständigkeiten

1. Die nationalen Kontrollstellen nach Artikel 31 und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten aktiv zusammen und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Kontrolle des SIS II.

2. Sie tauschen gegebenenfalls relevante Informationen aus, führen gemeinsame Untersuchungen einschließlich gemeinsamer Kontrollen und Inspektionen durch, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Beschlusses, untersuchen Probleme bei der Ausführung unabhängiger Kontrollen oder bei der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen, erarbeiten harmonisierte Vorschläge für gemeinsame Lösungen für Probleme und fördern die Kenntnisse bezüglich der

Rechte im Rahmen des Datenschutzes.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollstellen kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Kosten dieser Treffen trägt der Europäische Datenschutzbeauftragte. Beim ersten Treffen wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsmethoden werden je nach Bedarf entwickelt. Dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wird alle zwei Jahre ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht übermittelt.

Begründung

In Anbetracht der Merkmale des Systems kann die Kontrolle nur funktionieren, wenn sie gemeinsam ausgeübt wird.

Diese vorgeschlagene Auflistung der Aufgaben basiert auf Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens, der sich als nützlich und praktisch anwendbar erwiesen hat.

Der Änderungsantrag basiert auf dem Konzept, dass unbedingt bestimmte Grundregeln in diesem Rechtstext festgelegt werden müssen und die Einzelheiten vom Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollstellen zu bestimmen sind.

Änderungsantrag 141 Artikel 55

Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine mit diesem Beschluss unvereinbare Verarbeitung von SIS-II-Daten oder Zusatzinformationen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden ***Sanktionen*** nach innerstaatlichem Recht geahndet wird.

Straftaten und Strafen

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine dieser Verordnung widersprechende Verarbeitung von SIS-II-Daten oder Zusatzinformationen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden ***Strafen*** im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht geahndet wird. ***Schwere Verstöße gelten als Straftat. Die Mitgliedstaaten erlassen entsprechende Vorschriften in ihrem nationalen Recht. Sie teilen der Kommission alle einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts bis zu dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Zeitpunkt und alle sie betreffenden***

Änderungen unverzüglich mit.

Änderungsantrag 142

Artikel 56

Europol und Eurojust bestimmen eine **oder zwei Zugangsstellen** zum SIS II.

Europol und Eurojust bestimmen eine **Zugangsstelle** zum SIS II.

Begründung

Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (S. 12 seiner Stellungnahme) rechtfertigen das Statut und die Tätigkeit von Europol und Eurojust die Existenz zweier Zugangsstellen nicht. Die Einrichtung mehrerer Stellen erhöht das Risiko einer unsachgemäßen Verwendung und bedürfte genauer Begründungen. Da dem Berichterstatter keine solchen Begründungen bekannt sind, wird vorgeschlagen, für Europol und Eurojust nur eine zentrale Zugangsstelle vorzusehen.

Änderungsantrag 143

Artikel 57 Absatz -1a (neu)

-1a. Der Zugriff auf das SIS II für Datenabfragen durch Europol erfolgt im Rahmen des Mandats von Europol.

Begründung

Um die Eindeutigkeit der Bestimmungen sicherzustellen, wird dieser Grundsatz wiederholt.

Änderungsantrag 144

Artikel 57 Absatz -1b (neu)

-1b. Europol kann Abfragen im SIS II nur in Bezug auf die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten und nur dann durchführen, wenn diese Daten bereits in einer gemäß Titel III des Europol-Übereinkommens erstellten Arbeitsdatei enthalten sind.

Begründung

Wie von der GKI erwähnt, wird Europol das SIS II höchstwahrscheinlich als zusätzliche Informationsquelle über Personen verwenden, deren Daten von Europol bereits verarbeitet wurden (vgl. Stellungnahme der GKI, S. 20). Der Europäische Datenschutzbeauftragte

unterstützt diesen Gedanken, für Europol den Zugriff zu beschränken (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter, S. 12).

Änderungsantrag 145
Artikel 57 Absatz 2

2. Informationen, die Europol aus dem SIS II erlangt hat, dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats verwendet **und an Drittstaaten und andere Stellen weitergegeben** werden. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle dieses Mitgliedstaats einzuholen.

2. Informationen, die Europol aus dem SIS II erlangt hat, dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats verwendet werden. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle dieses Mitgliedstaats einzuholen.

Begründung

Europol sollte nicht befugt sein, die Daten an Drittstaaten und andere Stellen weiterzugeben. Die Weitergabe von Daten an Dritte sollte nur im Sinne von Artikel 48 dieses Beschlusses erfolgen. Der Änderungsantrag entspricht dem Standpunkt des Parlaments zu der spanischen Initiative zur Einführung neuer Funktionen für das SIS, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (P5_TA(2002)0610).

Änderungsantrag 146
Artikel 57 Absatz 7 a (neu)

7a. Europol trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für seine Zugangsstelle und die Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem CS-SIS und seiner Zugangsstelle.

Begründung

Artikel 101a des Schengener Durchführungsübereinkommens gestattet derzeit den Zugriff Europolis auf eigene Kosten. Da Europol im Gegensatz zum SIS II nicht aus dem EU-Haushalt finanziert wird, sollte Europol grundsätzlich alle mit seinem Zugang zusammenhängenden Kosten bestreiten. Eine ähnliche Vorschrift für Eurojust ist nicht notwendig, da Eurojust bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird.

Änderungsantrag 147
Artikel 57 Absatz 7 b (neu)

7b. Europol benennt eine spezialisierte Dienststelle mit Beamten, die

ordnungsgemäß befugt sind, für die Zwecke dieses Beschlusses Zugriff auf das SIS für Datenabfragen zu nehmen..

Begründung

Um den vorliegenden Beschluss richtig umzusetzen, erscheint es sinnvoll, ein darauf spezialisiertes Referat zu besitzen. Dieser Aspekt ist auch in dem Vorschlag der Kommission über den Zugang von Europol zum VIS (KOM(2005)0600) vorgesehen.

Änderungsantrag 148
Artikel 58 Absatz -1a (neu)

-1a. Der Zugriff auf das SIS für Datenabfragen durch Europol erfolgt im Rahmen des Mandats von Europol.

Begründung

Um die Eindeutigkeit der Bestimmungen sicherzustellen, wird dieser Grundsatz wiederholt.

Änderungsantrag 149
Artikel 58 Absatz -1b (neu)

-1b. Eurojust kann Abfragen im SIS II nur in Bezug auf die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten und nur dann durchführen, wenn diese Daten bereits in einem Index oder in einer befristet geführten Arbeitsdatei gemäß Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses enthalten sind.

Begründung

Wie von der GKI erwähnt, wird Eurojust das SIS II höchstwahrscheinlich als zusätzliche Informationsquelle über Personen verwenden, deren Daten von Eurojust bereits verarbeitet wurden (vgl. Stellungnahme der GKI, S. 20). Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterstützt diesen Gedanken, für Eurojust den Zugriff zu beschränken (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter, S. 12).

Änderungsantrag 150
Artikel 58 Absatz 1

1. Findet Eurojust bei einer Abfrage im SIS II eine Ausschreibung, die **für** Eurojust **von Interesse** ist, setzt Eurojust den ausschreibenden Mitgliedstaat über dessen nationales Eurojust-Mitglied davon in Kenntnis.

1. Findet Eurojust bei einer Abfrage im SIS II eine Ausschreibung, die **zur Erfüllung der Aufgaben von** Eurojust **notwendig** ist, setzt Eurojust den ausschreibenden Mitgliedstaat über dessen nationales Eurojust-Mitglied davon in Kenntnis.

Begründung

Die Formulierung „von Interesse ist“ ist unpassend. Für die Verwendung von Daten durch Eurojust müssen Schutzmaßnahmen gelten.

Änderungsantrag 151 Artikel 58 Absatz 2

2. Informationen, die Eurojust aus dem SIS II auf diese Weise erlangt hat, dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaates verwendet **und an Drittstaaten und andere Stellen weitergegeben** werden. Die Zustimmung ist ebenfalls über das nationale Eurojust-Mitglied dieses Mitgliedstaats einzuholen.

2. Informationen, die Eurojust aus dem SIS II auf diese Weise erlangt hat, dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats verwendet werden. Die Zustimmung ist ebenfalls über das nationale Eurojust-Mitglied dieses Mitgliedstaats einzuholen.

Begründung

Eurojust sollte nicht befugt sein, die Daten an Drittstaaten und andere Stellen weiterzugeben. Die Weitergabe von Daten an Dritte sollte nur im Sinne von Artikel 48 dieses Beschlusses erfolgen. Der Änderungsantrag entspricht dem Standpunkt des Parlaments zu der spanischen Initiative zur Einführung neuer Funktionen für das SIS, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (P5_TA(2002)0610).

Änderungsantrag 152 Artikel 59 Absatz 1

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, mit denen der Betrieb des SIS II anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits- und Dienstqualitätszielen überwacht werden **kann**.

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, mit denen **die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und** der Betrieb des SIS II anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits- und Dienstqualitätszielen überwacht werden **können**.

Begründung

Die Rolle der Kommission beschränkt sich nicht auf das Betriebsmanagement allein, denn

schließlich ist sie gleichzeitig auch die Hüterin der Verträge. In dieser Rolle muss die Kommission sicherstellen, dass derartige Überwachungssysteme vorhanden sind. Wie sie das macht, bleibt allerdings der Kommission überlassen.

Änderungsantrag 153
Artikel 59 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission veröffentlicht jährlich Statistiken über die Anzahl der Einträge pro Ausschreibung, die Anzahl der Treffer pro Ausschreibung und die Anzahl der Zugriffe auf das SIS II, entweder als Gesamtzahl oder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten.

Begründung

Derzeit werden bestimmte eingeschränkte Statistiken im Register des Rates veröffentlicht (siehe beispielsweise Ratsdokument 5239/06), detailliertere Statistiken werden aber nicht veröffentlicht. Aus Gründen der Transparenz ist die jährliche Veröffentlichung von Statistiken sehr wichtig.

Änderungsantrag 154
Artikel 59 Absatz 3

3. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über **den Betrieb** des SIS II und über den bilateralen und multilateralen Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten.

3. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über **die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die technische Funktionsweise** des SIS II und über den bilateralen und multilateralen Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten. ***Er wird vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft. Die Mitgliedstaaten beantworten alle Fragen, die von den Organen in diesem Zusammenhang gestellt werden.***

Begründung

Die Rolle der Kommission beschränkt sich nicht auf das Betriebsmanagement allein, sondern sie ist gleichzeitig auch die Hüterin der Verträge. Es ist äußerst wichtig, dass die Kommission diese Rolle akzeptiert und auch über die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen Bericht erstattet (siehe Europäischer Datenschutzbeauftragter, S. 20). Um die nötigen Informationen

für die Erstellung dieses Berichts zu erhalten, kann die Kommission — wie in jedem anderen Politikbereich der Gemeinschaft — auf die ihr zur Verfügung stehenden Quellen (Beschwerden von Bürgern, Mitgliedstaaten, Initiativen usw.) sowie auf die auf zentraler Ebene gespeicherten Protokolle zurückgreifen (siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 5). Mit dem letzten Teil des Änderungsantrags soll sichergestellt werden, dass die demokratische Kontrolle wirksam ausgeübt werden kann.

Änderungsantrag 155
Artikel 59 Absatz 4

4. Vier Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung des SIS II und des bilateralen und multilateralen Austausches von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb des Systems. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Bewertungsberichte.

4. Vier Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung des SIS II und des bilateralen und multilateralen Austausches von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, ***untersucht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung***, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb des Systems. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Bewertungsberichte.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 59 Absatz 3.

Änderungsantrag 156
Artikel 59 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

5. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen ***2a***, 3 und 4 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Begründung

Dieser Zusatz wird aufgrund des Änderungsantrags zu Artikel 34 Absatz 2a (neu) notwendig.

Änderungsantrag 157

Artikel 60 Überschrift

Beratender Ausschuss

Durchführungsentscheidungen

Änderungsantrag 158

Artikel 60 Absatz 1

1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so **wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.**

1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so **gilt das Verfahren von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c Satz 3 in Verbindung mit Artikel 39 des EU-Vertrags.**

Begründung

Mit Schreiben vom 2. Juni 2005 ersuchte der LIBE-Ausschuss den Juristischen Dienst des Parlaments um Stellungnahme zur Verwendung des Ausschussverfahrens im Bereich der dritten Säule. In seinem Gutachten schließt der Juristische Dienst die Verwendung der Ausschussverfahren im Wesentlichen aus. Ausnahmsweise lässt er jedoch die Möglichkeit offen, auf das Ausschussverfahren zurückzugreifen, da der Schengen-Besitzstand zwischen der ersten und dritten Säule aufgeteilt ist. Als Begründung für diese Argumentation werden funktionale Erfordernisse, die Einheitlichkeit des Verfahrens und die technische Unteilbarkeit angeführt. Um diese Argumentation anzuwenden, muss die unauflösliche Verbindung als entscheidender Bestandteil betrachtet werden (Ziffer 32). Was den vorliegenden Beschluss anbelangt, schlägt der Berichtersteller daher vor, das Ausschussverfahren für das Sirene-Handbuch beizubehalten, beharrt aber auf den Bestimmungen des EU-Vertrags für alle Fälle, in denen die zu treffenden Entscheidungen ausschließlich unter die dritte Säule und nicht unter das Sirene-Handbuch fallen.

Änderungsantrag 159

Artikel 60 Absatz 2

2. Der Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. **entfällt**

Änderungsantrag 160

Artikel 60 Absatz 3

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Der Vorsitzende ist nicht abstimmungsberechtigt. *entfällt*

Änderungsantrag 161
Artikel 60 Absatz 4

4. Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. *entfällt*

Änderungsantrag 162
Artikel 60 Absatz 5

5. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat. *entfällt*

Änderungsantrag 163
Artikel 61 Absatz 1

1. Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem *Regelungsausschuss* unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. *Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem*

1. Die Kommission wird von einem *Ausschuss* unterstützt (*im Folgenden „Ausschuss“ genannt*), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 EG-Vertrag für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende ist nicht abstimmungsberechtigt.

Änderungsantrag 164
Artikel 61 Absatz 2

2. Der Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. ***entfällt***

Änderungsantrag 165
Artikel 61 Absatz 3

3. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang stehen. Stehen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht in Einklang oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. ***entfällt***

Änderungsantrag 166
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe a (neu)

a) Sieht der vorliegende Beschluss für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte

Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.

Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit angenommen, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Änderungsantrag 167
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe b (neu)

b) Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

Änderungsantrag 168
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe c (neu)

c) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Änderungsantrag 169
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe d (neu)

d) Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

Änderungsantrag 170
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe e (neu)

e) Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses. Das Europäische Parlament und der Rat können die Gültigkeitsdauer der betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Artikel 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

Änderungsantrag 171
Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe f (neu)

f) Die Behörden nach Artikel 53 und 53a werden zu den Entwürfen für Maßnahmen vor deren Annahme konsultiert.

Begründung

Die GKI vertrat die Ansicht, dass die Datenschutzbehörden im Ausschuss eine formelle Beratungsfunktion erhalten sollten (Stellungnahme der GKI, S. 10).

Änderungsantrag 172
Artikel 65 Absatz 1 a (neu)

1a. Das SIS II nimmt erst nach erfolgreichem Abschluss eines umfangreichen Tests des Systems, der von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchzuführen ist, seinen Betrieb auf. Die Kommission informiert das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieses Tests. Falls der Test kein zufriedenstellendes Ergebnis liefert, wird dieser Zeitraum verlängert, bis das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems sichergestellt werden kann.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Hinsichtlich einer allgemeinen Einführung in die drei vorliegenden Rechtsetzungsverfahren zum SIS II, einer Beschreibung ihres allgemeinen Ansatzes und einer Analyse der dem vorliegenden Beschluss und der Verordnung im Bereich der ersten Säule gemeinsamen Fragen möchte der Berichterstatter auf die Teile I bis III der Begründung des Berichts über die Verordnung¹ verweisen.

Grundsätzlich werden jedes Mal, wenn der Vorschlag der Kommission im Bereich der ersten Säule mit einem im Bereich der dritten Säule identisch ist, die gleichen Änderungsanträge gestellt.

II. Der vorliegende Beschluss

II.1. Die verschiedenen Ausschreibungen

In ihrem Vorschlag zu den Ausschreibungen im vorliegenden Beschluss hat die Kommission den Wortlaut des Schengener Durchführungsübereinkommens, insbesondere die Artikel 97 bis 100, fast unverändert wieder aufgegriffen. Allerdings schlägt der Berichterstatter eine Reihe von Änderungen vor, die den Text deutlicher gestalten sollen. Die Schaffung des SIS II bietet eine gute Gelegenheit, das geltende Recht zu verbessern. Der Berichterstatter hat vor allem versucht, eine deutliche Unterscheidung zwischen Personen, die als gesuchte Straftäter in Blickfeld des SIS II sind, und solchen, die es aus verschiedenen Gründen nicht krimineller Art sind (Zeugen, Vermisste usw.). In verschiedenen Fällen wurden Vorschriften aus dem Sirene-Handbuch einbezogen. Schließlich wird ein Versuch unternommen, die Behörden festzulegen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften (bei Grenzschutzbehörden zum Beispiel des Grenzkodex) oder unter Nennung ihrer Aufgaben zugreifen können (zum Beispiel die Möglichkeit, den Zugriff innerstaatlicher Justizbehörden nur zuzulassen, wenn er mit dem Zweck, zu dem die Ausschreibung erfolgte, vereinbar und für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden notwendig ist).

Was die „Ausschreibungen von Personen zwecks Verhaftung und Übergabe“ (Kapitel IV) angeht, unterstreicht der Berichterstatter, dass der besondere Charakter des Europäischen Haftbefehls, wie es die Kommission vorschlägt, eine Entfernung vom derzeitigen Standpunkt des SIS erfordert, die darin besteht, nur minimale Daten für sofortiges Handeln zu speichern. Die Kommission schlägt über die üblichen Daten hinaus auch die Speicherung des Originals des Europäischen Haftbefehls vor. Der Berichterstatter unterstützt diese Idee, denn das Original des Europäischen Haftbefehls kann die Anwendung Europäischer Haftbefehle erheblich erleichtern. Um die Effizienz des Europäischen Haftbefehls zu gewährleisten, schlägt der Berichterstatter ferner vor, dass die Mitgliedstaaten Übersetzungen des Europäischen Haftbefehls in andere Sprachen eingeben.

¹ 2005/0106(COD).

Hinsichtlich der „Ausschreibungen von Vermissten“ (Kapitel V) versucht der Berichterstatter den Text verständlicher zu gestalten, indem er die derzeitige Praxis genauer beschreibt. Wenn sich der Text darauf bezieht, dass eine Person zum eigenen Schutz „vorläufig in Gewahrsam genommen“ wird, bedeutet dies in Wirklichkeit die Einlieferung dieser Person in eine psychiatrische Anstalt. Um in diesem Bereich jeder Doppeldeutigkeit vorzubeugen, muss dieser Aspekt klargestellt werden. Um eine angemessene Behandlung durch die Polizei schon beim ersten Kontakt (und nicht erst nach dem Austausch zusätzlicher Informationen, der mehrere Stunden in Anspruch nehmen könnte) sicherzustellen, schlägt der Berichterstatter vor, als zusätzliche Daten jede konkrete Angabe aus ärztlicher Sicht in das SIS II aufzunehmen. Zu der sehr sensiblen Frage vermisster Minderjähriger schlägt der Berichterstatter vor, sofern verfügbar, eine Beschreibung der Umstände des Falles hinzuzufügen. Beispielsweise wird ein himmelweiter Unterschied zwischen den Maßnahmen festgestellt, die die Polizei zu ergreifen hat, je nachdem, ob es sich um eine Entführung durch einen Elternteil, eine Entführung mit kriminellem Hintergrund oder eine Flucht eines Minderjährigen handelt.

Der Titel „Ausschreibungen von Personen für ein Gerichtsverfahren“ (Kapitel VI) sollte nach dem Vorschlag des Berichterstatters in „Ausschreibungen von Personen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens“ umbenannt werden, um der Tatsache gerecht zu werden, dass die fraglichen Personen in den meisten Fällen keine „gesuchten Straftäter“ sind. Deshalb schlägt er auch vor, in den einzugebenden Ausschreibungen genau anzugeben, zu welcher Kategorie die ausgeschriebenen Personen gehören.

Auch bei den „Personen- und Sachfahndungsausschreibungen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle“ (Kapitel VII) schlägt der Berichterstatter eine Änderung der verwendeten Formulierung vor, um die Ausschreibung und die nach einer Auskunft zu treffenden Maßnahmen besser zu beschreiben. Deshalb schlägt er vor, das Kapitel „Personen- und Sachfahndungsausschreibungen zwecks Kontrolle oder Durchsuchung“ zu nennen. Das Wort „Kontrolle“ soll dabei die Formulierung „verdeckte Registrierung“ ersetzen, die zu einem Fehlschluss verleitet: Bei der beschriebenen Situation geht es nicht um die verdeckte Beobachtung einer Person über einen längeren Zeitraum. Vielmehr handelt es sich um eine Situation, in der die Person kontrolliert und die während der Kontrolle zutage getretene Information der für die Ausschreibung zuständigen Behörde übermittelt wird. Um „Kontrolle“ von „gezielter Kontrolle“ zu unterscheiden, wird vorgeschlagen, auf die Formulierung „Durchsuchung“ zurückzugreifen, denn darum handelt es sich letztlich.

Ein spezifisches Kapitel über die verdeckte Registrierung wird hinzugefügt.

II.2. Die Erfassungsdauer der Daten

Die Erfassungsfristen des derzeitigen Schengener Durchführungsübereinkommens haben viele Missverständnisse hervorgerufen. Artikel 112 sieht alle drei Jahre eine Prüfung der Ausschreibungen von Personen vor, ohne für diese Fälle eine maximale Erfassungsdauer festzulegen. Die Kommission versuchte diese Frage zu klären, indem sie maximale Erfassungsdauern der Daten vorschlug. Für die meisten Ausschreibungen schlug die Kommission zehn Jahre vor. Die Erfassungsfristen müssen zusammen mit den Prüffristen betrachtet werden, denn beide dienen dem Ziel sicherzustellen, dass das System nur

zutreffende und aktuelle Daten enthält. Die Kommission schlägt vor, die Ausschreibungen nach Ablauf eines Jahres zu prüfen.

Die Datenschutzbehörden haben die Erfassungsfristen kritisiert. Den Zeitraum von zehn Jahren erachtet die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) als überzogen (S. 11). Der Europäische Datenschutzbeauftragte wiederum verlangt für eine Verlängerung der Erfassungsdauer eine triftige Begründung. Da diese nicht vorliegt, schlägt sie vor, sie auf ihre derzeitige Dauer zu verkürzen. Die gleiche Argumentation verwendet auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe (S. 15/16).

Der Berichterstatter geht von der Überlegung aus, die Prüffrist auf zwei Jahre zu verlängern, um zu viel Bürokratie vorzubeugen, und gleichzeitig die Erfassungsdauer für die meisten Ausschreibungen auf fünf Jahre zu verkürzen. Wenn die Voraussetzungen dann weiterhin vorliegen, sollte eine neue Ausschreibung eingetragen werden. Nach Auffassung würde man so zu einem ausgewogenen und klaren Kompromiss gelangen.

III.3. Zugriff auf die Ausschreibungen

Die Kommission hat in ihren Vorschlag die Regeln für den Zugriff der verschiedenen Behörden auf das SIS (Artikel 101, 101a und 101b des Schengener Durchführungsübereinkommens) fast unverändert übernommen. Es wurden einige Klarstellungen vorgenommen, die der Berichterstatter begrüßt (zum Beispiel die Streichung der Stellen, die für die „Koordinierung“ sonstiger polizeilicher und zollrechtlicher Überprüfungen im Inland zuständig sind, da nicht klar war, um was für Stellen es sich handelte).

Auf der Grundlage des traditionellen Standpunkts des Parlaments und der von den Datenschutzbehörden eingegangenen Stellungnahmen schlägt der Berichterstatter verschiedene Änderungen hinsichtlich des Datenzugriffs von Europol und Eurojust vor.

In Bezug auf Europol wiederholt der Berichterstatter den Standpunkt des Parlaments, dass Europol in die Gemeinschaft eingebettet und aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden muss. Es handelt sich um eine Entscheidung, die unabhängig vom Inkrafttreten der Verfassung getroffen werden kann (wie es auch bei der Europäischen Polizeiakademie (EPA) der Fall war).

III.4. Die Datenschutzvorschriften

Im vorliegenden Vorschlag wird noch auf das Übereinkommen des Europarats von 1981 verwiesen, denn dessen Regeln galten zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vorschlags (Juni 2005) weiterhin. Auch wenn dies heute offiziell immer noch zutrifft, hat die Kommission jüngst einen neuen allgemeinen Rechtsrahmen für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule (KOM (2005) 475) vorgelegt, der für die Mitgliedstaaten der EU die Vorschriften des Übereinkommens des Europarats von 1981 ersetzen wird. In der Erwägung 22 zu diesem neuen Text ist ausdrücklich vorgesehen, dass seine Vorschriften auch das SIS II erfassen.

Der Berichterstatter beantragt eine Reihe von Änderungen, die denen zur Verordnung im Rahmen der ersten Säule ähnlich sind, und schrieb auch an Kommissionsmitglied Frattini an, um die Kommission zu ersuchen, die Datenschutzvorschriften in diesem Beschluss zum SIS II

zu aktualisieren, um ihn mit dem Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen. Dass die neuen Vorschriften beim SIS II zur Anwendung gelangen, ist äußerst wichtig.

Für das Parlament kommt der Annahme des Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten strategische Bedeutung zu.

III.5. Weitergabe von Daten an Dritte

Die Kommission schlägt in Artikel 48 die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten aus dem SIS II an Drittstaaten oder internationale Organisationen vor, ohne genau anzugeben, wer diese Dritten sind. Der Berichterstatter schlägt zu diesem Artikel eine Reihe von Änderungen vor. Als Erstes möchte der Berichterstatter betonen, dass die Daten allgemein nicht weitergegeben werden dürfen. Zweitens sollte dies jedoch als Ausnahme unter bestimmten Bedingungen möglich sein. Der Berichterstatter schlägt vor, die entsprechenden Vorschriften aus dem Rahmenbeschluss über den Datenschutz anzuwenden. Ferner beharrt er auf einer Rechtsgrundlage, zu der das Parlament zumindest angehört wird. Überdies sollten nur die Daten über Sachen gemäß Kapitel VIII weitergegeben werden, weil bisher nur Argumente für den Datenaustausch über Dokumente vorliegen. Sofern diese personenbezogene Daten beinhalten (wie im Fall eines gestohlenen Reisepasses) sollten die beschriebenen Vorschriften gelten. Für alle anderen Fälle (zum Beispiel im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit oder in Bezug auf Interpol) sollte auf die bestehenden Rechtsinstrumente zurückgegriffen werden.

III.6. Ausschussverfahren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2005 ersuchte der LIBE-Ausschuss den Juristischen Dienst des Parlaments um Stellungnahme zur Verwendung des Ausschussverfahrens im Bereich der dritten Säule. In seinem Gutachten schließt der Juristische Dienst die Verwendung der Ausschussverfahren im Wesentlichen aus. Ausnahmsweise lässt er jedoch die Möglichkeit offen, auf das Ausschussverfahren zurückzugreifen, da der Schengen-Besitzstand zwischen der ersten und dritten Säule aufgeteilt ist. Als Begründung für diese Argumentation werden funktionale Erfordernisse, die Einheitlichkeit des Verfahrens und die technische Unteilbarkeit angeführt. Um diese Argumentation anzuwenden, muss die unauflösbare Verbindung als entscheidender Bestandteil betrachtet werden. Was den vorliegenden Beschluss anbelangt, schlägt der Berichterstatter daher vor, das Ausschussverfahren für das Sirene-Handbuch beizubehalten. Er schlägt darum vor, die anzuwendenden Verfahren so zu ändern, dass dem Parlament eine ähnliche Rolle wie dem Rat eingeräumt wird. Parallel dazu beharrt der Berichterstatter auf den Bestimmungen des EU-Vertrags für alle Fälle, in denen die zu treffenden Entscheidungen ausschließlich unter die dritte Säule und nicht unter das Sirene-Handbuch fallen. Dies betrifft die Regeln für die Kompatibilität von Ausschreibungen und für Kennzeichnungen.

III. Schlussbemerkungen

Einer der Gründe für die rechtliche Komplexität des SIS-II-Dossiers ist das Bestehen der zwei Säulen. Der vorliegende Fall macht deutlich, dass diese künstliche Unterscheidung überwunden werden muss. Daher fordert der Berichterstatter den Rat auf, dringend die in

Artikel 42 des EU-Vertrags vorgesehene „Passerelle“-Klausel anzuwenden.